

Tagesordnung

**der 5. Sitzung des Kreisausschusses am
Dienstag, 22. Juni 2010, 18.00 Uhr,
kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

Öffentliche Sitzung:

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Neubesetzung des Beirats der Justizvollzugsanstalt Heinsberg
3. Prüfung der Eröffnungsbilanz des Kreises Heinsberg zum 01.01.2009
4. Änderung der Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg
5. Einrichtung eines Abiturkurses des zweiten Bildungsweges in Kooperation mit dem Abendgymnasium Viersen
6. Beteiligung der Unternehmerschaft im Themenkomplex Wirtschaftsförderung
7. Trägerschaft des Kreismuseums Heinsberg
8. Zuschüsse an museale Einrichtungen
9. Zuschuss an den Volksmusikerbund
10. Partnerschaftsangelegenheiten: Modifizierung der Zuschussregelungen
11. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Förderung der komplementären ambulanten Dienste der Träger der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg
12. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg
13. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements im Kreis Heinsberg und des vom Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg eingerichteten Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums
14. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung eines „Einheitlichen Ansprechpartners für die Region Aachen“
15. Abfallwirtschaft im Kreis Heinsberg;
EU-weite Ausschreibung von Entsorgungsleistungen
16. Neueinrichtung einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage in Wassenberg an der L 117
17. Neuorganisation der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter in Nordrhein-Westfalen

18. Neuordnung der regionalen Strukturen der Wirtschaftsförderung in der Region Aachen - Düren - Euskirchen - Heinsberg
19. Antrag nach § 5 GeschO der FDP-Fraktion betr. Umstrukturierung der AGIT und der Regio Aachen e.V.
20. Antrag nach § 5 GeschO der CDU-Fraktion betr. Neustrukturierung der regionalen Strukturen
21. Antrag nach § 5 GeschO der FDP-Fraktion betr. „Prüfauftrag zur Controlling-Einführung in der öffentlichen Verwaltung“
22. Antrag nach § 5 GeschO der GRÜNE-Fraktion betr. „Vergabekriterien“
23. Antrag nach § 5 GeschO der GRÜNE-Fraktion betr. „Verwendung von echtem Recyclingpapier“
24. Bericht des Landrats

Nichtöffentliche Sitzung:

25. Vergabe eines Auftrags für die Anschaffung einer digitalen Messeinrichtung zur Durchführung der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung im Kreis Heinsberg
26. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung über die Vergabe des Auftrages zum Druck und zur Lieferung des Weiterbildungsprogramms 2010/2011 der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg
27. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen zur Durchführung von Dienstreisen
28. Genehmigung von Dienstreisen
29. Bericht des Landrats

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22. Juni 2010

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1:

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Bekanntlich hat das bisherige Kreistagsmitglied Lothar Esser sein Kreistagsmandat niedergelegt.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 KrO wählen die Kreistagsmitglieder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Die CDU-Fraktion wird für die bisher von dem ausgeschiedenen Kreistagsmitglied Lothar Esser wahrgenommenen Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien bis zur Sitzung des Kreisausschusses noch entsprechende Neubesetzungen vorschlagen.

Hierdurch bedingt könnten sich weitere Umbesetzungen innerhalb der Fraktion ergeben.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 2:

Neubesetzung des Beirats der Justizvollzugsanstalt Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Gemäß einer allgemeinen Verfügung des Justizministers des Landes NRW sind bei allen Justizvollzugsanstalten Beiräte zu bilden, deren Amtszeit jeweils an die Wahlzeiten des Landtages gebunden sind. Die Amtsperiode der derzeitigen Mitglieder des Beirats bei der Justizvollzugsanstalt Heinsberg ist insoweit mit Ablauf der Wahlperiode des Landtages am 08.06.2010 ausgelaufen. Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Strafvollzugs haben und bereit sind, bei der Eingliederung entlassener Gefangener mitzuarbeiten. Bei der Neubesetzung des Beirats ist anzustreben, dass ihm ein Mitglied des Landtages und je ein Vertreter einer Arbeitnehmer- und einer Arbeitgeberorganisation sowie eine in der Sozialarbeit tätige Person angehören. Der Beirat besteht aus fünf Personen.

Mitglieder des Beirats bei der Justizvollzugsanstalt Heinsberg waren zuletzt:

- a) Bernd Krückel, Heinsberg als Mitglied des Landtages
- b) Willi Paffen, Heinsberg als Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses
- c) Edith Schaaf, Erkelenz als in der Sozialarbeit tätige Person
- d) Heinz-Wilhelm Schmitz, Hückelhoven als Vertreter einer Arbeitgeberorganisation (auf Vorschlag des Kreistages, da von einer Arbeitgeberorganisation keine Person benannt wurde)
- e) Ralf Clemens, Heinsberg als Vertreter einer Arbeitnehmerorganisation

Die unter a) bis d) genannten Personen sind seinerzeit auf Vorschlag des Kreistages ernannt worden.

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Heinsberg hat darum gebeten, für die folgende 5-jährige Wahlperiode erneut geeignete Personen, die möglichst Funktionen wie oben beschrieben ausüben, zu benennen. Seitens der Vereinigung der Arbeitgeberverbände wurde kein Mitglied benannt. Der DGB hat als Arbeitnehmerorganisation Herrn Ralf Clemens, Heinsberg, vorgeschlagen.

In § 163 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) und § 109 Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW) wird die ehrenamtliche Aufgabe der Beiräte wie folgt definiert:

„Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.“

Der Beirat hat danach nicht die Funktion einer Aufsichtsbehörde und ist auch nicht weisungsbefugt. Sein Beitrag ist nach dem Gesetz beratender, begleitender und unterstützender Natur. Er ist Bindeglied zwischen Öffentlichkeit und Justizvollzug und trägt damit maßgeblich zur Transparenz des Vollzuges bei.

Die Mitglieder werden nach dem Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz (AMEG) entschädigt.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 3:

Prüfung der Eröffnungsbilanz des Kreises Heinsberg zum 01.01.2009

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Rechnungsprüfungsausschuss	16.06.2010
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Der Kreis Heinsberg hat zum 01.01.2009 die Umstellung seines Rechnungswesens auf das System der doppelten Buchführung vollzogen. Nach § 92 Abs.1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist damit zum 01.01.2009 eine Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften über die Rechnungslegung der GO NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) aufzustellen.

Den mit Datum vom 30.04.2010 vom Kämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf der Eröffnungsbilanz einschließlich Lagebericht und Anhang hat der Kreistag in der Sitzung am 11.05.2010 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Gemäß § 92 Abs. 5 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Eröffnungsbilanz, dabei bedient er sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung.

Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses hat das Rechnungsprüfungsamt die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz des Kreises Heinsberg zum 01.01.2009 beauftragt.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang waren dahingehend zu prüfen, ob sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Kreises vermitteln und ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Einzubeziehen waren die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie die Beurteilung, ob der Lagebericht mit der Eröffnungsbilanz in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von Vermögens- und Schuldenlage des Kreises vermittelt.

Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Eröffnungsbilanz durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt, welcher den Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses mit der Einladung zur Ausschusssitzung übersandt wurde und der allen Kreistagsmitglieder mit der Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses übersandt wird. Dieser Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Nach § 92 Abs. 6 GO NRW unterliegt die Eröffnungsbilanz auch der überörtlichen Prüfung. Die Verwaltung ist den Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) gefolgt und hat zeitnah zur örtlichen Prüfung die überörtliche Prüfung mit der GPA terminiert. Diese Prüfung fand in der Zeit vom 17.05. bis 26.05.2010 statt. Nachdem der vom Rechnungsprüfungsausschuss beauftragte Wirtschaftsprüfer ein Testat ohne Auflagen erteilt hatte, hat die überörtliche Prüfung der GPA Feststellungen ergeben, deren Auswirkungen und deren Relevanz derzeit noch geprüft werden. Eine entsprechende Stellungnahme wird dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat dem Rechnungsprüfungsausschuss folgende Beschlussvorschläge unterbereitet:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss dem Kreistag vorzuschlagen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Kreistag des Kreises Heinsberg stellt gemäß §§ 92 Abs. 1 und 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die geprüfte Eröffnungsbilanz des Kreises Heinsberg mit der Bilanzsumme von 302.457.635 € fest.
2. Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß § 92 Abs. 1 und 96 Abs. 1 GO NRW dem Landrat für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz des Kreises zum 01.01.2009 vorbehaltlos Entlastung.

Das Ergebnis der Rechnungsprüfungsausschusssitzung wird den Kreisausschussmitgliedern in der anstehenden Sitzung mitgeteilt.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 4:

Änderung der Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kuratorium	18.05.2010
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg erhebt für die von ihr durchgeführten Weiterbildungsmaßnahmen von den Teilnehmenden in der Regel ein Entgelt. Die Höhe des Regelentgeltes wird in der vom Kreistag beschlossenen Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg festgelegt. Mit Blick auf die angespannte Finanzsituation des Kreises und der Städte/Gemeinden, die seit 2003 vom Land NRW vorgenommenen mehrfachen Kürzungen der Landeszuwendungen an die Volkshochschulen sowie das im Vergleich insgesamt niedrige Niveau des von der hiesigen Volkshochschule erhobenen Entgeltes beabsichtigt die Verwaltung, eine Entgeltanpassung vorzunehmen. Diese sollte ab dem Arbeitsjahr 2011/2012 – also dem übernächsten Arbeitsjahr – wirken. Wegen der notwendigen Planungssicherheit für das Weiterbildungsprogramm 2011/2012 sowie für das Haushaltsjahr 2011 ist eine Entscheidung bereits jetzt notwendig.

Die Entgelte der Volkshochschule des Kreises Heinsberg haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

seit 2001/2002	1,28 €	(2,50 DM)
seit 2002/2003	1,30 €	
seit 2004/2005	1,40 €	
seit 2006/2007	1,50 €	
seit 2009/2010	1,60 €	

Es erscheint der Verwaltung sinnvoll und notwendig, das Regelentgelt ab 2011/2012 moderat um 0,10 € (= 6,25 %) anzuheben. Die Volkshochschule des Kreises Heinsberg wird auch nach der Erhöhung im Vergleich zu anderen Volkshochschulen der Region und des Landes ausgesprochen bürgerfreundliche Entgelte erheben. Auf die der Einladung zur Kuratoriumssitzung als Anlage 1 beigefügte Übersicht wird verwiesen. Auf der Basis der derzeitigen Belegungszahlen und Programmstruktur wird von Gesamtmehreinnahmen für den Schulträger von ca. 20.000,00 - 25.000,00 € pro Jahr ausgegangen.

Das Kuratorium empfiehlt dem Kreisausschuss und Kreistag mehrheitlich (bei 1 Gegenstimme), die Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule mit Wirkung ab Arbeitsjahr 2011/2012 wie folgt zu ändern (Änderungen sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht.):

„2.1 Für Kurse und Arbeitsgemeinschaften beträgt das Entgelt 1,70 € je Unterrichtsstunde (Regelentgelt), soweit im Folgenden nichts anderes gesagt ist.

...

4. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Beginn des Arbeitsjahres 2011/2012 in Kraft.“

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 5:

Einrichtung eines Abiturkurses des zweiten Bildungsweges in Kooperation mit dem Abendgymnasium Viersen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kuratorium	18.05.2010
Kreisausschuss	22.06.2010

Im Kreis Heinsberg bestehen im Gegensatz zur StädteRegion Aachen und zum Kreis Viersen keine Abendrealschule und kein Abendgymnasium. Während das Erlangen der Fachoberschulreife (mittlere Reife) auf dem zweiten Bildungsweg durch die Abendkurse der Volkshochschule des Kreises Heinsberg sichergestellt wird, müssen Nachfragende nach der Möglichkeit, die allgemeine Hochschulreife (Abitur) auf dem zweiten Bildungsweg zu erreichen, nach Aachen bzw. Viersen verwiesen werden. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln kann die Volkshochschule des Kreises Heinsberg Vorbereitungskurse zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife durchführen, wobei die Teilnehmer an diesen Maßnahmen – im Gegensatz zu den Kursen bis zur Fachoberschulreife – eine externe Prüfung, also eine Prüfung, die nicht durch die Volkshochschule abgenommen wird, ablegen müssen. Ein erheblicher Nachteil dieser Kurse ist allerdings, dass für sie keine Landesförderung an die Volkshochschulen gezahlt wird, weswegen nach Kenntnis der Verwaltung im gesamten Land Nordrhein-Westfalen kein Abiturkurs in eigener Trägerschaft und Verantwortung durch Volkshochschulen durchgeführt wird. Die Volkshochschule des Kreises Heinsberg hat daher vor einiger Zeit Gespräche mit dem Abendgymnasium und der Schulverwaltung des Kreises Viersen mit dem Ziel aufgenommen, Kurse zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife in Kooperation mit dem Abendgymnasium des Kreises Viersen anzubieten und durchzuführen. Seitens der Vertreter des Kreises Viersen wurde ein großes Interesse an einer Zusammenarbeit signalisiert, allerdings deutlich gemacht, dass aufgrund von personellen und finanziellen Kapazitäten das Abendgymnasium keine Zweigstelle im Kreis Heinsberg einrichten kann. Es wurde aufgrund dieser Rahmenbedingungen vereinbart – vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassungen in den politischen Gremien –, ab Februar 2011 einen Lehrgang des zweiten Bildungsweges bei der Volkshochschule des Kreises Heinsberg einzurichten, der zunächst zur Fachoberschulreife führt und dann unmittelbar am Abendgymnasium des Kreises Viersen fortgeführt wird. Hierbei entstehen im Gegensatz zur üblichen Praxis keinerlei Wartezeiten, auch wird eine zusätzliche Aufnahmeprüfung entbehrlich. Um den Fahrtaufwand für Schüler und Schülerinnen aus dem Kreis Heinsberg zum Abendgymnasium des Kreises Viersen, welches sich in Viersen-Dülken befindet, zu minimieren, wird für diese Teilnehmer/innen der Kurs „Abitur online“ angeboten, bei dem eine Anwesenheit vor Ort lediglich an zwei Terminen in der Woche notwendig ist. Die VHS beabsichtigt, den Kurs als Einheit, nämlich als Abitur- bzw. Fachhochschulreifekurs in Kooperation mit dem Abendgymnasium des Kreises Viersen zu konzipieren und bei entsprechender Nachfrage durchzuführen.

Die Landräte des Kreises Heinsberg und Kreises Viersen haben erklärt, nach den notwendigen Beschlussfassungen hierüber eine Vereinbarung abschließen zu wollen.

Der Abiturskurs der Volkshochschule des Kreises Heinsberg wird bis zur Fachoberschulreife 1.080 Unterrichtsstunden umfassen und ca. zwei Jahre dauern. Die hierfür entstehenden Kosten für den Kreis Heinsberg belaufen sich auf ca. 30.000,00 €. Da die Volkshochschule des Kreises Heinsberg hierfür einen ohnehin geplanten Fachoberschulreifekurs nicht stattfinden lassen wird, entstehen für den Schulträger im Ergebnis keine zusätzlichen Kosten. Der Wegfall des Kurses zur Erlangung der Fachoberschulreife ist für Interessenten aus dem Kreis Heinsberg unschädlich, da es ihnen unbenommen ist, aus dem Abiturskurs nach Erlangung der Fachoberschulreife auszusteigen. Nach Einstieg in das Abendgymnasium wird es in der Regel dann noch 18 Monate bis zur Fachhochschulreife und ein weiteres Jahr bis zur Erlangung des Abiturs dauern. Für besonders leistungsstarke Schüler/innen kann unter bestimmten Voraussetzungen die Lehrgangszeit verkürzt werden. Voraussetzung für die Erlangung des Abiturs ist u. a. der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit von mindestens zwei Jahren.

Das Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg empfiehlt dem Kreisausschuss einstimmig (bei 1 Enthaltung), die Volkshochschule zu beauftragen, in Kooperation mit dem Abendgymnasium Viersen einen Abiturskurs des Zweiten Bildungsweges zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife anzubieten.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 6:

Beteiligung der Unternehmerschaft im Themenkomplex Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	15.12.2009
Kreisausschuss	29.04.2010
Kreisausschuss	22.06.2010

Mit Beschluss vom 15.12.2009 hat der Kreisausschuss die Verwaltung mit der Prüfung bzw. Erarbeitung von Vorschlägen beauftragt, inwieweit beim Kreis Heinsberg die Beteiligung der Unternehmerschaft im Themenkomplex Wirtschaftsförderung realisiert werden kann.

Grundverständnis des Auftrages war es, dass Wohlstand, Beschäftigung und wirtschaftliche Entwicklung am ehesten dann eine positive Entwicklung nehmen, wenn Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung im regen Austausch stehen und sich gegenseitig unterstützen und befruchten. Dabei muss unbedingt auf schlanke und effiziente Strukturen geachtet werden.

Vor diesem Hintergrund haben WFG und Verwaltung gemeinsam das folgende Konzept für einen Wirtschaftsbeirat entwickelt:

Beteiligte sollen sein:

- A Unternehmerschaft
- B Wissenschaft
- C Politik
- D Verwaltung
- E WFG für den Kreis Heinsberg

A Unternehmerschaft

1. Aktive Unternehmer, die sich über ihre Individualinteressen hinausgehend im Ehrenamt engagieren und um regionale Interessen des Kreises Heinsberg kümmern, gibt es bereits in den Kammerorganisationen. Insbesondere der Regionalausschuss der IHK Aachen für den Kreis Heinsberg ist eine demokratisch legitimierte Einrichtung, die sich mit wirtschaftlichen, sozialen und infrastrukturellen Themen aus dem Kreis Heinsberg ohnehin befasst.

Das Konzept sieht vor, dieses bestehende Gremium zu nutzen.

Vorteile:

- Die Mitglieder dieses Gremiums sind bereits demokratisch legitimiert, eine Auswahl braucht von Seiten des Kreises nicht mehr vorgenommen zu werden.
- Die Mitglieder befassen sich ohnehin mit Themen des Kreises Heinsberg.
- Sie tun dies ehrenamtlich.

- Die Mitglieder des Regionalausschusses vertreten ihre Positionen ohnehin schon gegenüber der Kammer.

Nachteil:

- Das Gremium ist mit 34 Personen zu groß, um mit voller Personenzahl in die Diskussion mit Kreispolitik und Kreisverwaltung zu gehen.

Deshalb wird angeregt, dass aus dem Regionalausschuss eine Gruppe von 5 Personen bestimmt wird, die als Wirtschaftsbeirat für den Kreis Heinsberg fungiert. Entsprechende Abstimmungsgespräche mit der IHK, die unter dem Vorbehalt eines positiven Beschlusses des Kreisausschusses geführt wurden, haben stattgefunden. Es wurde vereinbart, dass der Regionalausschuss darauf achtet, dass die 5 Unternehmer so ausgewählt werden, dass je ein Repräsentant aus folgenden Wirtschaftssektoren vertreten ist:

- Industrielle Großunternehmen
- Mittelständisches herstellendes Gewerbe
- Einzelhandel
- Handwerk
- Landwirtschaft

B Wissenschaft

Die Wissenschaft soll zunächst nicht als Mitglied im Wirtschaftsbeirat repräsentiert sein, sondern soll immer dann einbezogen werden, wenn es um Fragen der Innovation, des technischen Fortschritts, Forschung und Entwicklung oder Technologie geht.

In Betracht kommen Vertreter

- der FH Aachen
- der Hochschule Niederrhein
- der RWTH Aachen

Diese sollen für eine Zusammenarbeit angesprochen werden, sobald der Wirtschaftsbeirat konstituiert ist und die Achse „Kreiswirtschaft“ - „Kreispolitik und -verwaltung“ steht.

C Politik

D Verwaltung

Landrat Pusch ist gleichermaßen Chef der Verwaltung des Kreises als auch Repräsentant der Kreispolitik. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass Landrat Pusch der erste Ansprechpartner (organisiert über die WFG) für den Wirtschaftsbeirat ist. Landrat Pusch kann je nach Themenzusammenhängen bzw. je nach Tagesordnung der anberaumten Gespräche entweder (C) die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und/oder die zuständigen Dezernenten aus der (D) Kreisverwaltung zu den inhaltlichen Gesprächen mit dem Wirtschaftsbeirat hinzuziehen.

E WFG für den Kreis Heinsberg

Der Geschäftsführer der WFG für den Kreis Heinsberg wird ebenfalls Mitglied im Wirtschaftsbeirat. Die WFG leistet Organisationsunterstützung als Bindeglied zwischen dem Wirtschaftsbeirat und dem Landrat als Vertreter von Politik und Verwaltung, und erbringt etwa die folgenden Dienstleistungen:

- Teilnahme an Sitzungen des Regionalausschusses und/oder des Wirtschaftsbeirates (auf Einladung)
- Organisation von Vorträgen zu Sachthemen im Regionalausschuss und/oder Wirtschaftsbeirat
- Verschriftlichung der Gesprächsthemen zwischen Wirtschaftsbeirat und Landrat zur Auswahl, Vorinformation und inhaltlichen Vorbereitung des Landrats und der weiteren Gesprächsteilnehmer aus Politik und Verwaltung
- Einladung und Formulierung der Tagesordnung zu den Gesprächen
- Dokumentation der Ergebnisse für die weitere Behandlung.

Die Verwaltung hat dem Kreisausschuss bereits zu seiner letzten Sitzung empfohlen, das vorgestellte Konzept anzunehmen und die Verwaltung mit der Umsetzung zu beauftragen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 29.04.2010 aufgrund von bestehendem Beratungsbedarf eine Vertagung dieses Punktes bis zur nächsten Kreisausschusssitzung beschlossen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 7:

Trägerschaft des Kreismuseums Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	20.05.2010
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Der Kreis Heinsberg ist seit 1927 Träger des Kreismuseums in Heinsberg mit regionalgeschichtlichem Schwerpunkt zur Kultur und Geschichte des Kreises Heinsberg und der kunsthistorischen Sammlung zu dem preußischen Hofmaler und gebürtigen Heinsberger Carl Joseph Begas (1794 – 1854).

Eigentümerin des Museumsgebäudes, des historischen „Torbogenhauses“ aus dem 16. Jh., ist die Stadt Heinsberg. Die Bauunterhaltung des mietfrei zur Verfügung gestellten Gebäudes trägt gemäß dem auf eine Laufzeit von 99 Jahren abgeschlossenen Mietvertrag vom 01.01.1949 der Kreis Heinsberg. Nachdem die Stadt Heinsberg Mitte 2007 die benachbarte Liegenschaft „Haus Lennartz“ erworben hat, ist dem Kreis Heinsberg seitens der Stadt eine Erweiterung des Museums um zwei Ausstellungsräume nach Fertigstellung der lfd. Um-/Neubaumaßnahmen angeboten worden. Der Entwurf eines Mietvertrags der Stadt Heinsberg vom 30.04.2009 sieht eine auf 20 Jahre ausgerichtete Vermietung an den Kreis Heinsberg ohne Mietzins vor, wobei die Betriebs-/Unterhaltungskosten vom Kreis Heinsberg voll umfänglich bzw. für bestimmte Nebenflächen je zur Hälfte gemeinsam mit der Stadt Heinsberg getragen werden sollen.

Nach Vorlage des Mietvertragsentwurfs kam es zu Besichtigungen vor Ort und Abstimmungsgesprächen zwischen Vertretern des Kreises und der Stadt Heinsberg. Seitens des Kreises Heinsberg wurde erklärt, dass eine mietfreie Erweiterung des Museums grundsätzlich positiv gesehen werde, eine langfristige vertragliche Regelung für das Haus Lennartz jedoch zunächst eine für den Kreis akzeptable Sanierung des „Torbogenhauses“ bedinge. Der bereits mit Schreiben des Landrats vom 16.07.2003 gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Heinsberg dargestellte Sanierungsbedarf, der mit Dach-, Heizungs- und Elektroarbeiten die vom Kreis als Mieter vertraglich zu gewährleistende „normale“ Bauunterhaltung übersteigt, ist nach einer vom Amt für Gebäudewirtschaft des Kreises durchgeführten Kalkulation mit rd. 1,1 Mio. € zu veranschlagen. Um eine sinnvolle und barrierefreie Anbindung beider Liegenschaften im Sinne eines Museumsrundgangs zu gewährleisten, werden Durchbrüche auf beiden Ebenen (EG und 1. OG) als notwendig angesehen. Aus baulichen und wirtschaftlichen Aspekten bietet es sich an, die Bauunterhaltungsmaßnahmen für das Torbogenhaus in Verbindung mit den bereits begonnenen Baumaßnahmen im Bereich des Hauses Lennartz durchzuführen.

Da aufgrund der angespannten Haushaltslage eine alleinige oder anteilige Kostenübernahme der kalkulierten Gesamtkosten weder seitens des Kreises noch der Stadt Heinsberg in Betracht kommen kann, wurden unter Beteiligung von Vertretern der Kreissparkasse Heinsberg verschiedene Modelle erörtert, wie der finanzielle Rahmen geschaffen werden könnte, um den baulichen Bestand des Museums (Torbogenhaus) zu sanieren sowie eine sinnvolle Anbindung an einen Erweiterungsbau (Haus Lennartz) zu realisieren. Die Gesprächsteilnehmer kamen zu dem Ergebnis, dass der dauerhafte Fortbestand des Kreismuseums Heinsberg nur gesichert werden kann, wenn – nicht nur mit Blick auf die anstehenden kostenintensiven Maßnahmen – die Trägerschaft des Museums grundlegend neu gestaltet wird.

Für die mögliche Neuordnung der Trägerschaft des Kreismuseums Heinsberg wurden verschiedene Optionen, z. B. Gründung einer Stiftung oder einer GmbH bzw. Bildung eines Vereins, geprüft. Dabei wurde deutlich, dass die Errichtung einer Stiftung wegen des von der Stiftungsaufsicht vorgegebenen mindestens 50%igen Anteils an privaten Stiftern im vorliegenden Falle ausscheidet. Hinsichtlich der Bildung einer GmbH ist zu berücksichtigen, dass diese, um vorsteuerabzugsberechtigt zu sein, eine wirtschaftliche Gewinnabsicht haben muss. Dies ist bei einem Museumsbetrieb weder sinnvoll noch realisierbar. Von daher bietet sich – und hierin besteht Einvernehmen zwischen dem Kreis, der Stadt Heinsberg und der Kreissparkasse – als realistische Variante die Gründung eines Trägervereins – ähnlich wie beim Heinsberger Tourist-Service e. V. – an. Dieser Verein sollte offen sein für alle interessierten juristischen und natürlichen Personen. Besondere haftungsrechtliche Risiken stehen einer Vereinsgründung nicht im Wege. Die Gründung des Vereins – gemäß Vereinsrecht sind hierfür mindestens sieben Mitglieder erforderlich – sollte durch den Kreis Heinsberg und die Stadt Heinsberg sowie von diesen noch zu benennenden natürlichen Personen erfolgen. Die Kreissparkasse Heinsberg beabsichtigt nicht, Mitglied des Vereins zu werden, hat allerdings erklärt, dass die Sparkassen-Kunst-Stiftung eine Vereinbarung mit dem Trägerverein schließen wird, die eine dauerhafte finanzielle Unterstützung beinhaltet. Insgesamt wird durch die Kreissparkasse Heinsberg eine Kostendeckung bis zu 75.000,00 € jährlich sichergestellt. Der mögliche Einfluss und die sich daraus ergebenden Kompetenzen und Entscheidungszuständigkeiten innerhalb des Vereines sollen über die sich an der Höhe der Einlage orientierenden Stimmanteile geregelt werden. Die aktuellen Entwürfe der Vereinssatzung sowie der Beitragsordnung sind diesen Erläuterungen als Anlagen 1 und 2 beigefügt. Es ist vorgesehen, dass jedes Mitglied je angefangene 50,00 € des jährlichen Beitrages eine Stimme besitzt.

Unter Berücksichtigung der Personal- bzw. Betriebskosten und der Finanzierung der für das Torbogenhaus mit ca. 1,1 Mio. € kalkulierten Bauunterhaltungskosten ist von einem jährlichen Finanzbedarf des neuen Vereines von ca. 220.000,00 € pro Jahr auszugehen. Derzeit werden noch verschiedene weitere Fördermöglichkeiten, z. B. durch die NRW-Kunststiftung bzw. den Landschaftsverband Rheinland, geprüft. Derartige Förderungen würden die o. a. Gesamtkosten entsprechend verringern. Ungeachtet dessen wurde – vorbehaltlich der bei allen Beteiligten erforderlichen Beschlüsse – zwischen den Vertretern des Kreises, der Stadt Heinsberg und der Kreissparkasse grundsätzlich Einvernehmen über eine gemeinsame Finanzierung („Kostendrittellung“) erzielt. Bei einer derartigen Regelung würde sich jeweils eine jährliche Belastung (Mitgliedsbeitrag) in Höhe von ca. 75.000,00 € ergeben. Der Gesamtzuschussbedarf für das Kreismuseum beträgt gemäß Haushaltsplan 2010 des Kreises Heinsberg 146.652,00 €.

Ein besonderer Präsentations- und Forschungsschwerpunkt sollte u. a. auf die Begas-Sammlung gelegt werden. Durch eine unlängst zugesagte Übernahme des Archivs der Nachkommen der Familie Begas kann diese Thematik künftig noch stärker akzentuiert werden und würde dem Museum dadurch bundesweit eine einzigartige Stellung verschaffen. Eine Komprimierung der bisherigen Themenvielfalt soll zu Gunsten einer klareren Profilierung der Museumslandschaft im Kreis Heinsberg erfolgen. Regionale Geschichte soll mit kreisweitem Anspruch abgedeckt werden. Themenbereiche aus Landwirtschaft und Handwerk könnten an bestehende Museumseinrichtungen mit entsprechender Spezialisierung im Kreisgebiet abgegeben werden, z. B. als Dauerleihgaben.

Zwischen dem Kreis und der Stadt Heinsberg besteht Einvernehmen, dass der Mietvertrag für das Torbogenhaus und die im Haus Lennartz zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten neu gefasst werden soll. Die Stadt Heinsberg hat die Bereitschaft erklärt, das Torbogenhaus und die Räumlichkeiten im Haus Lennartz dem zu gründenden Trägerverein mietfrei zur Verfügung zu stellen; als Laufzeit des neuen Vertrages sind zunächst 25 Jahre vorgesehen.

Der derzeit bestehende Mietvertrag über die im Museumsgebäude befindliche Wohnung ist aufgrund der Baumaßnahmen und der Neukonzeption der Räume zu beenden. Eine Aufgabe der Wohnung durch den Mieter bis zum Ende des Jahres 2010 wird einvernehmlich angestrebt. Ebenso sollte das Museum ab Mitte des Jahres geschlossen werden, um eine Räumung bis Ende des Jahres durchführen zu können.

Nach alledem schlägt die Verwaltung dem Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus vor, dem Kreisausschuss und Kreistag Folgendes zu empfehlen:

1. Der Kreis Heinsberg gibt die Trägerschaft des Kreismuseums zum 31.12.2010 auf.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Stadt Heinsberg auf der Basis der den Erläuterungen zur Fachausschusssitzung als Anlagen beigefügten Satzung und Beitragsordnung einen Trägerverein für das Museum Heinsberg zu gründen. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung bzw. Beitragsordnung, die sich insbesondere aufgrund der Anforderungen an eine Gemeinnützigkeit des Vereins ergeben sollten, vorzunehmen.
3. Die Gründung des Trägervereins ist für den 01.01.2011 anzustreben.
4. Der Kreis Heinsberg beteiligt sich ab dem Haushaltsjahr 2011 nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes mit jährlich 75.000,00 € an dem Museumsträgerverein.

Im Hinblick darauf, dass die Fraktionen von SPD, GRÜNE, FDP und UB-UWG weiteren Beratungsbedarf bis zur Sitzung des Kreisausschusses am 22.06.2010 geltend gemacht haben, wurde in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus Einvernehmen darüber erzielt, in diesem Ausschuss keine empfehlende Beschlussfassung vorzunehmen und über den Beschlussvorschlag der Verwaltung in der nächsten Sitzung des Kreisausschusses und des Kreistages zu beraten und zu entscheiden.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 8:

Zuschüsse an museale Einrichtungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	20.05.2010
Kreisausschuss	22.06.2010

Seit dem Jahr 2005 erfolgt die Gewährung von Zuschüssen an museale Einrichtungen in privater Trägerschaft auf der Grundlage der in der Sitzung des Kreisausschusses am 23.06.2005 beschlossenen Museumskonzeption. Auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus hat der Kreisausschuss am 15.12.2009 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die Museumskonzeption aus dem Jahre 2005 unter Federführung der Museumsleiterin des Kreises für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Museumslandschaft im Kreis Heinsberg und für zukünftige Förderungen durch den Kreis zu überarbeiten und zu aktualisieren. Die diesjährige Förderung sollte, da die konzeptionellen Planungen noch nicht abgeschlossen sind, erneut auf der Grundlage der Museumskonzeption des Jahres 2005 erfolgen. In dieser Konzeption ist im Rahmen eines gewichteten Punkteschemas eine Bewertung der musealen Einrichtungen unter Berücksichtigung festgelegter museumsfachlicher Kriterien vorgenommen worden (siehe Anlagen 3 und 4 der Einladung zur Sitzung des Fachausschusses). Nach diesen Förderkriterien steht die Bezuschussung der privaten musealen Einrichtungen in Abhängigkeit der erreichten Punkte. Dabei gelten für die Bewilligung der jährlichen Betriebskostenzuschüsse folgende Abstufungen:

- 1.000,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 65 bis 84 Punkten,
- 500,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 57 bis 64 Punkten.

Bei einer Gesamtbewertung von weniger als 57 Punkten kommt die Bewilligung eines Betriebskostenzuschusses nicht in Betracht.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Übrigen nur nach Vorlage eines schriftlichen Antrages und bei einer finanziellen oder sächlichen Förderung durch die Stadt/Gemeinde. Alle Museen mit einer Gesamtbewertung von mind. 57 Punkten haben einen Antrag auf einen Zuschuss des Kreises für das Jahr 2010 gestellt und werden durch die jeweilige Stadt/Gemeinde sächlich oder finanziell unterstützt.

Entsprechend dem Verwaltungsvorschlag empfiehlt der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus dem Kreisausschuss einstimmig (bei 1 Enthaltung) auf der Grundlage der im Jahre 2005 festgelegten Förderkriterien die Bewilligung

von Betriebskostenzuschüssen in Höhe von 1.000,00 € an die musealen Einrichtungen

- Flachsmuseum, Wegberg,
- Kleinbahnmuseum Selfkantbahn,
- Museum für europäische Volkstrachten, Wegberg,
- Rheinisches Feuerwehrmuseum e. V., Erkelenz-Lövenich,
- Rurtal-Korbmacher, Hückelhoven-Hilfarth,

und von Betriebskostenzuschüssen in Höhe von 500,00 € an die musealen Einrichtungen

- Bauernmuseum Selfkant e.V.,
- Besucherbergwerk Sophia-Jacoba „Schacht 3“, Hückelhoven,
- Gerhard-Tholen-Stube, Waldfeucht,
- Historisches Klassenzimmer, Geilenkirchen-Immendorf,
- Mineralien- und Bergbaumuseum, Hückelhoven.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 9:

Zuschuss an den Volksmusikerbund

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	20.05.2010
Kreisausschuss	22.06.2010

Der Kreis Heinsberg unterstützt seit Jahren – zuletzt in 2009 mit einem Zuschuss von 2.800,00 € – die Arbeit des deutschen Volksmusikerebundes – Kreisverband Heinsberg e. V. – als Träger der Jungbläuserschule Heinsberg. Im vergangenen Jahr wurde die Verwaltung durch den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus beauftragt, aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen (Entwicklung der Schülerzahlen, veränderte Zuwendungspraxis des Kreises) die Zuschussgewährung an den Volksmusikerbund einer grundsätzlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Jungbläuserschule hat sich zur Aufgabe gemacht, Nachwuchsmusiker auszubilden. Sie bietet gemeinsam mit den Musikschulen im Kreisgebiet eine ausgewogene Grundlage für eine musikalische Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Einige Musikvereine überlassen die Ausbildung ihrer Schüler im Gesamten der Jungbläuserschule des Volksmusikerebundes, und andere Vereine nutzen die fachliche Betreuung und Zusammenarbeit mit den Dozenten der Jungbläuserschule. In Anerkennung dieser erzieherischen Aufgabe wurden von Seiten des Kreises in den vergangenen Jahren folgende Zuschüsse gezahlt:

Jahr	Höhe des Kreiszuschusses	Schülerzahlen	Höhe des Kreiszuschusses pro Schüler (Umrechnung)
2001	6.000,00 DM (3.067,75 €)	800	7,50 DM (3,83 €)
2002	3.100,00 €	400 – 450	ca. 7,30 €
2003	2.800,00 €	430	6,51 €
2004	2.800,00 €	430	6,51 €
2005	2.800,00 €	210	13,33 €
2006	2.800,00 €	160	17,50 €
2007	2.800,00 €	85	32,94 €
2008	2.800,00 €	140	20,00 €
2009	2.800,00 €	140	20,00 €

Mit Blick auf die tendenziell rückläufigen Schülerzahlen, die veränderte Zuwendungspraxis des Kreises in anderen Bereichen und die aktuellen allgemeinen Einsparbemühungen wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, eine Reduzierung der Bezuschussung vorzunehmen. Insoweit wird auch auf die allen Fraktionen zugeleitete Verwaltungsvorlage über mögliche Einsparungen im Bereich der freiwilligen und disponiblen Leistungen Bezug genommen. In Anlehnung an die o. a. Übersicht erscheint in diesem Jahr eine Halbierung des Zuschussbetrages in jedem Fall vertretbar.

Der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus schlägt dem Kreisausschuss mehrheitlich (bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung) vor,

- dem Volksmusikerbund einen Zuschuss in Höhe von 1.400,00 € zu bewilligen,
- die Verwaltung zu beauftragen, jährlich im Rahmen der Beschlussfassung über den Zuschuss an den Volksmusikerbund die aktuellen Schülerzahlen vorzulegen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 10:

Partnerschaftsangelegenheiten: Modifizierung der Zuschussregelungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	20.05.2010
Kreisausschuss	22.06.2010

Entsprechend den im Kreisausschuss und Kreistag getroffenen Zuschussregelungen werden seitens des Kreises Heinsberg bei partnerschaftlichen Begegnungen von Schulen, Vereinen und vergleichbaren Gruppierungen derzeit folgende finanzielle Unterstützungen gewährt:

	Förderbetrag pro Tag und Teilnehmer	zeitliche Begrenzung	Begrenzung der Personenzahl	An-/Abreisetag
Besuche in den Partnerkreisen	4,09 € (früher 8,00 DM)	keine	keine	gelten als 1 Tag
Besuche aus den Partnerkreisen	4,00 €	Förderhöchstbetrag 20 € pro Person = max. 5 Tage	keine	gelten als 2 Tage

Zuschussempfänger sind jeweils die deutschen Schulen, Vereine und vergleichbaren Gruppierungen.

Aus Gründen der Vereinheitlichung und Kostenbegrenzung des Kreises spricht sich die Verwaltung für eine Modifizierung der Regelungen zur Bezuschussung partnerschaftlicher Begegnungen aus.

Der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus schlägt dem Kreisausschuss einstimmig vor, Schulen, Vereinen und vergleichbaren Gruppierungen aus dem Kreisgebiet bei Besuchen in bzw. aus den Partnerkreisen Midlothian und Komárom-Esztergom einen Zuschuss in Höhe von 4,00 € pro Tag (inkl. An- und Abreise) und Teilnehmer, höchstens jedoch 1.000,00 € pro Begegnung zu gewähren.

Aus Verwaltungssicht sollte die Neuregelung für Fahrten ab dem 01.01.2011 gelten.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 11:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Förderung der komplementären ambulanten Dienste der Träger der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.06.2010
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2010 auf Empfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales einstimmig beschlossen, der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg einen Zuschuss für das Jahr 2010 in Höhe von 65.440,00 € für die Durchführung der nach § 14 Landespflegegesetz NW vorgesehenen komplementären ambulanten Dienste zu bewilligen. Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 24.02.2010 vereinbarten die Fraktionssprecher der CDU und der SPD ein Gespräch im Hinblick auf den möglichen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Förderung der Anbieter dieser Dienste für die Dauer der Wahlperiode des derzeitigen Kreistages, um den Trägern mehr Planungssicherheit geben zu können. In diesem Gespräch verständigten sich alle Fraktionen darauf, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zuzustimmen. Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages war der Einladung zur Fachausschusssitzung als Anlage 1 beigelegt.

Der Vertragsentwurf sieht eine Förderung der vom Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg angebotenen komplementären ambulanten Dienste in Höhe von jährlich 65.440,00 € für die Zeit vom 01.01.2011 – 31.12.2014 vor. Grundlage des Vertrages ist die vom Trägerverbund vorgelegte Konzeption der komplementären ambulanten Dienste im Kreis Heinsberg (Anlage 1 des Vertrages). Die Gesamtkosten für die Koordination der hauswirtschaftlichen Hilfen und der psychosozialen Beratung sind den Anlagen 2 und 3 zur Einladung der Fachausschusssitzung zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die ausführliche Begründung zu TOP 3 der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 24.02.2010 verwiesen.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag einstimmig, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Durchführung der komplementären ambulanten Dienste gemäß § 14 Landespflegegesetz für die Jahre 2011 – 2014 in der Fassung des vorliegenden Vertragsentwurfes (Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales) zuzustimmen und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 65.440,00 € zu bewilligen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 12:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.06.2010
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2010 auf Empfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales einstimmig beschlossen, dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich einen Zuschuss für das Jahr 2010 in Höhe von 20.000,00 € für die Förderung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zu bewilligen. Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 24.02.2010 vereinbarten die Fraktionssprecher der CDU und der SPD ein Gespräch im Hinblick auf den möglichen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Förderung des Anbieter dieses Dienstes für die Dauer der Wahlperiode des derzeitigen Kreistages, um dem Träger mehr Planungssicherheit geben zu können. In diesem Gespräch verständigten sich alle Fraktionen darauf, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zuzustimmen. Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages war der Einladung zur Fachausschusssitzung als Anlage 4 beigelegt.

Der Vertragsentwurf sieht eine Förderung der vom Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich zu erbringenden Leistungen in Höhe von jährlich 20.000,00 € für die Zeit vom 01.01.2011 – 31.12.2014 vor. Grundlage des Vertrages sind die in § 3 im Einzelnen beschriebenen Leistungen. Im Übrigen wird auf die ausführliche Begründung zu TOP 5 der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 24.02.2010 verwiesen.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag einstimmig, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Förderung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Kreis Heinsberg für die Jahre 2011 – 2014 in der Fassung des vorliegenden Vertragsentwurfes (Anlage 4 der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales) zuzustimmen und dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 20.000,00 € zu bewilligen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 13:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements im Kreis Heinsberg und des vom Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg eingerichteten Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.06.2010
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2010 auf Empfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales einstimmig beschlossen, der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg einen Zuschuss für das Jahr 2010 in Höhe von 40.000,00 € zur Förderung des Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums in Heinsberg (für den Fachbereich „Selbsthilfe“ und „Freiwilligenarbeit“ jeweils 20.000,00 €) zu bewilligen. Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 24.02.2010 vereinbarten die Fraktionssprecher der CDU und der SPD ein Gespräch im Hinblick auf den möglichen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements im Kreis Heinsberg und des vom Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege eingerichteten Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums für die Dauer der Wahlperiode des derzeitigen Kreistages, um den Trägern mehr Planungssicherheit geben zu können.

In diesem Gespräch verständigten sich alle Fraktionen darauf, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zuzustimmen. Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages war der Einladung zur Fachausschusssitzung als Anlage 5 beigefügt.

Der Vertragsentwurf sieht eine Förderung der vom Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg eingerichteten Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums in Höhe von jährlich insgesamt 40.000,00 € für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2014 vor. Grundlage des Vertrages sind die nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) normierten Verpflichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung mit den zur Förderung der gesundheitlichen Versorgung etablierten Selbsthilfegruppen zusammenzuarbeiten sowie die im Gesundheitsbereich tätigen Selbsthilfegruppen in ihrer Zielsetzung und Aufgabenerfüllung zu fördern (§§ 3 und 7 Abs. 3 ÖGDG). Der jährliche Förderbetrag wird dabei mit 40.000,00 € veranschlagt. Im Übrigen wird auf die ausführliche Begründung zu TOP 4 der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 24.02.2010 verwiesen.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag einstimmig, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die über die Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements im Kreis Heinsberg und des vom Trägerverbund zu diesem Zwecke eingerichteten Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums für die Jahre 2011 bis 2014 in der Fassung vorliegenden Vertragsentwurfes (Anlage 5 der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales) zuzustimmen und dem Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 40.000,00 € zu bewilligen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 14:

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung eines „Einheitlichen Ansprechpartners für die Region Aachen“

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	15.12.2009
Kreistag	22.12.2009
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Kreisausschuss und Kreistag haben bereits in den Sitzungen vom 15.12.2009 bzw. 22.12.2009 dem beabsichtigten Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Errichtung eines „Einheitlichen Ansprechpartners für die Region Aachen“ zugestimmt. Im damaligen Entwurf der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung waren die Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg, die Städteregion Aachen sowie die Stadt Aachen als Partner aufgeführt.

Zwischenzeitlich wurde dieser Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Bezirksregierung Köln zur Vorprüfung vorgelegt. Dort wurde festgestellt, dass die Stadt Aachen aufgrund § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) und der Tatsache, dass die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners mit dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) der Kreisebene zugewiesen wurden, keine Aufgabenträgerin sei und somit auch keine Kooperationspartnerin sein könne.

Es ist daher nun erforderlich, den Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hinsichtlich der Kooperationspartner und – aufgrund der bereits fortgeschrittenen Zeit – hinsichtlich der Laufzeit anzupassen.

An dem Prinzip der paritätischen Kostenaufteilung (§ 1 Abs. 5 des Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) soll weiterhin festgehalten werden, so dass hier eine Anpassung auf „zu je ¼“ erforderlich wird. Hinsichtlich der Gesamtkosten ist darauf hinzuweisen, dass derzeit lediglich die Kosten für die Entwicklung des EA-Portals mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden können. Der diesbezügliche Anteil erhöht sich aufgrund des Ausscheidens der Stadt Aachen als Kooperationspartner somit im ersten Jahr von 10.000 € auf 12.500 € zzgl. MwSt. je Partner.

Um der Stellung der Stadt Aachen weiterhin Rechnung zu tragen, ist beabsichtigt, dass diese sowohl im Lenkungsausschuss als auch in den beiden bestehenden Arbeitsgruppen (Organisation und IT) mit einer beratenden Stimme vertreten bleibt. Insoweit bedurfte insbesondere § 3 des Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Anpassung in der Form, dass nunmehr lediglich 4 Mitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sind und die Vertreterin/der Vertreter der Stadt Aachen in beratender Funktion teilnimmt.

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit und der Tatsache, dass sich weder Aufgabenumfang noch Aufgabenqualität bis dato verändert haben, wird in § 4 Abs. 1 des Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Probezeit bis zum 31.12.2011 festgesetzt.

Die konkreten Änderungen sind dem beigefügten Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 3) zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt dem Kreisausschuss vor, dem Kreistag zu empfehlen, der als Anlage beigefügten Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung eines „Einheitlichen Ansprechpartners für die Region Aachen“ zuzustimmen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 15:

Abfallwirtschaft im Kreis Heinsberg; EU-weite Ausschreibung von Entsorgungsleistungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	23.06.2009
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	08.02.2010
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr hat in der Sitzung am 23.06.2009 beschlossen, die Vorbereitungen zu einer öffentlichen europaweiten Ausschreibung auf der Grundlage der Abfallwirtschaftsplanung des Landes Nordrhein-Westfalen und der sonstigen maßgeblichen Rahmenbedingungen zu treffen.

Der Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle, wurde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW. 2010 S. 206) am 31.03.2010 bekannt gemacht. Die Auswirkungen der Landesplanung in der Entwurfsfassung vom März 2009 wurden umfassend und äußerst kontrovers diskutiert. Im Ergebnis wurde ein regionaler Konsens hinsichtlich eines Übergangszeitraumes bis einschließlich 2013 gefunden. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) hat seine grundsätzliche Linie – also die Aufhebung des Zuweisungszwanges – beibehalten, jedoch in die Endfassung eine Übergangsfrist bis einschließlich 2013 als Kompromisslösung mit folgender Formulierung eingefügt:

„In dem vorgenannten Einzelfall eines kurzfristig auslaufenden Entsorgungsvertrages Einzelfall [Anm.: ... des Ende 2010 auslaufenden Vertrages, Seite 22] ergibt sich für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger [Anm.: Kreis Heinsberg] die Verpflichtung, zeitlich begrenzte Übergangslösungen, wie z. B. Vertragsverlängerungen bis Ende 2013, oder Beteiligung an Kooperationen auf freiwilliger Basis zu prüfen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass auch bei einem kurzfristig auslaufenden Entsorgungsvertrag ein vertretbarer Übergangszeitraum zur Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen besteht.“

Die Landesplanung hat somit unmittelbare Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft im Kreis Heinsberg. Vor diesem Hintergrund hat der Kreis Heinsberg sich zu einer solchen Interimslösung für die Jahre 2011 bis 2013 unter der Voraussetzung entschlossen, dass es zu keinen juristischen Auseinandersetzungen in Vergabeverfahren kommt. Ein Beitritt zum Zweckverband Entsorgungsregion West soll derzeit unter diesen Voraussetzungen nicht erfolgen.

In der Sitzung am 08.02.2010 hat der Ausschuss für Umwelt und Verkehr dem auf der Grundlage des regionalen Konsenses geänderten Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen (Fassung von November 2009) zugestimmt. Diese Entwurfsfassung entspricht der zwischenzeitlich veröffentlichten Endfassung.

Der Kreis Heinsberg bekennt sich dazu, die nach der Vorgabe der derzeitigen Abfallwirtschaftsplanung erforderlichen Entsorgungsleistungen zum 01.01.2014 europaweit ausschreiben.

Die Verwaltung schlägt dem Kreisausschuss und dem Kreistag folgende Beschlussfassung vor:

Die Verwaltung wird beauftragt, die organisatorischen und inhaltlichen Vorbereitungen für eine europaweite Ausschreibung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Siedlungsabfällen, die dem Kreis Heinsberg überlassen werden, unter der Voraussetzung einer unveränderten Landesabfallwirtschaftsplanung zum 01.01.2014 zu treffen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 16:

Neueinrichtung einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage in Wassenberg an der L 117

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	22.06.2010

Der Kreis Heinsberg betreibt seit dem Jahr 1990 aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 16.03.1989 stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen. Mit dem Beginn der Messungen hat sich im Bereich der Messanlagen die Zahl der Unfälle mit schweren Personen- und Sachschäden stark verringert. Seit dem o. g. Zeitpunkt werden die eingerichteten Messstandorte einer stetigen Überprüfung auf ihre Notwendigkeit unterzogen bzw. Erhebungen durchgeführt, ob Messanlagen an anderen Standorten zum Einsatz kommen sollten.

Nach derzeitigem Stand werden neun stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen betrieben. Auf Anregung der Unfallkommission des Kreises Heinsberg soll nunmehr an der L 117, Wassenberg, Höhe Elsumer Weg in Fahrtrichtung Hückelhoven, eine zusätzliche Geschwindigkeitsüberwachungsanlage stationiert werden. Im Rahmen der Einrichtung des vorgesehenen Messpunktes ist des Weiteren vorgesehen, in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau bauliche Veränderungen vorzunehmen, um dem Unfallaufkommen, das in einer Vielzahl der Fälle auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen ist, entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang sind eine Kürzung der Linksabbiegespuren und ein Rückbau der Rechtsabbiegespuren geplant. Diese Maßnahmen werden vom Landesbetrieb Straßenbau durchgeführt. Die Kosten für die Einrichtung des neuen Messstandortes belaufen sich auf ca. 17.600,- € zuzüglich der Kosten für anfallende Arbeiten an der Fahrbahndecke (Einrichtung der Messschleifen). Die Anlage kann u. a. mit der Messtechnik des neuen mobilen Geschwindigkeitsmessgerätes betrieben werden, über dessen Anschaffung der Kreisausschuss unter Tagesordnungspunkt 25 befindet.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreisausschuss, die Neueinrichtung eines stationären Geschwindigkeitsmesspunktes an der L 117 in Wassenberg, an der Einmündung Elsumer Weg, zu beschließen.

Die Auftragsvergabe für die Lieferung und Installation der Anlage erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 17:

Neuorganisation der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter in Nordrhein- Westfalen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Die Aufgabe der amtlichen Lebensmittelüberwachung auf örtlicher Ebene ist in Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG NRW) – unter zentraler Aufsicht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in Recklinghausen sowie des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf - den Kreisordnungsbehörden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zugewiesen und wird im Kreis Heinsberg durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt wahrgenommen. Die Kontrolltätigkeiten umfassen neben den Betriebsüberprüfungen auch die Probennahme und –analyse.

Art und Umfang der zu entnehmenden Planproben (vorgegeben sind nach Verwaltungsvorschrift insg. 5,5 amtl. Proben (Lebensmittel, Kosmetika, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände) je 1.000 Einwohner = 1.408 Proben im Kreis Heinsberg für das Jahr 2010) beruhen auf detaillierten Probenahmeplänen, die in Abstimmung zwischen dem Kreis Heinsberg und den Untersuchungsämtern erstellt werden.

Zur Untersuchung von 72,5% der Proben (z.Zt. 1.021 Proben) bedient sich der Kreis Heinsberg bislang des kommunalen Chemischen Lebensmitteluntersuchungsamtes der Stadt Aachen auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01. Januar 1998. Die restlichen 27,5% der Proben (z.Zt. 387 Proben) sowie veterinärmedizinisch notwendige Untersuchungen werden im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) in Krefeld - einem integrierten Amt aus dem Zusammenschluss von kommunalen und staatlichen Untersuchungseinrichtungen – durchgeführt.

Die Untersuchungen im CVUA RRW erfolgen zu Lasten des Landes NRW; für die Untersuchungen im Chemischen Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Aachen sind hingegen kostendeckende Gebühren je untersuchter Probe zu entrichten. Ausweislich der letzten Betriebskostenabrechnung der Stadt Aachen, Fachbereich Chemische Lebensmitteluntersuchung, wurde für das Jahr 2008 ein Betrag von 1,39 € / Einwohner ermittelt.

Vorrangige Aufgabe der Lebensmittelüberwachung ist der Verbraucherschutz, d.h. Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren sowie vor Irreführung und Täuschung zu schützen. Dies bezieht sich nicht nur auf Lebensmittel, sondern auch auf Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sog. Bedarfsgegenstände (Gegenstände, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln oder dem menschlichen Körper in Berührung kommen

wie z.B. Küchenutensilien, Reinigungsmittel, Kleidung, Spielzeug etc.).

Bis vor einigen Jahren lag das Augenmerk der vorgenommenen Lebensmitteluntersuchungen gleichrangig sowohl auf dem Gebiet des Täuschungsschutzes als auch auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes. Die Beanstandungsgründe gaben im Allgemeinen keinen Anlass, eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten oder an der Genussstauglichkeit zu zweifeln.

Durch die Öffnung des EG-Binnenmarktes, aber auch durch etliche Lebensmittelskandale der letzten Jahre - Acrylamid in frittierten Kartoffelprodukten wie Pommes Frites oder Chips, Glykol in Traubensäften und Wein, Pestizide in Obst und Gemüse, Schimmelpilzgifte in Nüssen und Gewürzen oder Vitaminmangel in Babynahrung seien nur beispielhaft erwähnt – kann dieser Grundsatz nicht mehr aufrecht erhalten werden. Der Thematik Gesundheitsschutz kommt eine immer größere Bedeutung zu.

Das wiederum bedeutet, dass sich die Untersuchungstiefen, die Untersuchungstechniken und die Untersuchungsspektren wesentlich verändert haben und auch weiterhin verändern werden. Die Untersuchung auf Kontaminanten und Rückstände in Lebensmitteln wie Pestizide, Mykotoxine, Polycyclische-Aromatische-Kohlenwasserstoffe, pharmakologisch wirksame Stoffe, Umweltkontaminanten wie PCB und Dioxine, Allergene und Schwermetalle, aber auch Methoden in der Molekularbiologie, der Gentechnik und der Mikrobiologie nehmen die amtlichen Untersuchungseinrichtungen verstärkt in Anspruch. Die dafür erforderlichen Untersuchungsmethoden sind sehr komplex, hochtechnisiert und bedürfen des Einsatzes hochqualifizierten Personals. Ein Teil der bisherigen klassischen Analytik insbesondere im physikalisch-chemischen Bereich verliert hingegen sukzessive an Bedeutung.

Insofern bestehen schon seit Jahren Überlegungen, die Untersuchungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen zu konzentrieren, um insbesondere zu einer effektiveren und effizienteren Auslastung der Einrichtungen und einem optimalen Einsatz des hoch qualifizierten Personals zu gelangen. Eine Zusammenführung der Lebensmittelüberwachung mit der Futtermittelüberwachung und den veterinärmedizinischen Untersuchungen ermöglicht eine optimierte Geräteauslastung sowie den Einsatz von Spezialisten unter Berücksichtigung des Leitgedankens eines ganzheitlichen Verbraucherschutzes nach den Vorgaben des Weißbuches der Europäischen Kommission vom Acker bis auf den Tisch.

Von der EU, dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen ist diese Tendenz erkannt worden. Das Land NRW hat mit dem Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) die Ermächtigung zur Zusammenführung von kommunalen und staatlichen Untersuchungseinrichtungen und damit zur Bildung einer effizienten, qualitativ hochwertigen und leistungsstarken hoheitlichen Untersuchungsstruktur für Bereiche des Verbraucherschutzes in NRW geschaffen. Das IUAG NRW regelt den Rahmen und schafft die formal gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Errichtung entsprechender integrierter Untersuchungsanstalten des öffentlichen Rechts durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der kommunalen Träger der beteiligten Untersuchungseinrichtungen.

Das Land plant die Straffung auf maximal 5 integrierte Untersuchungsämter. Hierfür ist eine Neuorganisation der bisherigen Struktur der Untersuchungsämter in NRW erforderlich, die in weiten Teilen schon stattgefunden hat.

Die ersten Zusammenschlüsse auf der Basis des neuen Gesetzes sind bereits zustande gekommen. Im Regierungsbezirk Detmold wurde aus dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Detmold und den kommunalen Untersuchungsämtern der Stadt Bielefeld und des Kreises Paderborn unter Mitträgerschaft aller Nutzerkommunen das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL) als integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 02. Januar 2008 errichtet.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf wurde aus dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld und den kommunalen Untersuchungsämtern Essen, Wuppertal und des Kreises Wesel unter Mitträgerschaft aller Nutzerkommunen das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) als integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01. Januar 2009 errichtet.

Im Regierungsbezirk Münster wurde aus dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Münster (CVUA MS) und dem gemeinsamen Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamt für den Kreis Recklinghausen sowie der Stadt Gelsenkirchen in der Emscher-Lippe-Region in Recklinghausen (CEL) eine integrierte Untersuchungsanstalt (CVUA MEL) gebildet und als rechtsfähige Anstalt zum 01. Juli 2009 errichtet.

Im Regierungsbezirk Köln arbeitet schon seit einiger Zeit das kommunale Untersuchungsamt der Stadt Aachen nebst angeschlossenen Kommunen (u.a. der Kreis Heinsberg) und die Kooperation der kommunalen Untersuchungsämter der Städte Bonn, Köln und Leverkusen nebst angeschlossenen Kommunen im Rahmen der Bildung von Untersuchungsschwerpunkten in Verbindung mit einem fast vollständigen Probenaustausch zusammen.

Aufgrund der oben dargestellten Sachverhalte und der Tatsache, dass die Grenzen der Zusammenarbeit im Rahmen einer Kooperation erreicht sind, ist auch für den Regierungsbezirk Köln vorgesehen, die bisherigen Untersuchungsämter der Städte Aachen, Leverkusen, Bonn und Köln in ein Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland (CVUA Rheinland) in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zu integrieren.

Gemeinsame Träger der integrierten Untersuchungsanstalt sind gemäß § 2 Abs. 3 IUAG NRW die Träger der zusammengeführten Untersuchungsämter. Die Aufgabenträger, die im jeweiligen Einzugsbereich der integrierten Untersuchungsämter deren Leistungen in Anspruch nehmen, können zusätzlich Träger sein. Das IUAG NRW lässt den Aufgabenträgern aber auch die Möglichkeit, lediglich Kunde (Nutzer) dieses Untersuchungsamtes zu werden.

Bei der Gründung der Untersuchungsanstalten in den Regierungsbezirken Detmold und Düsseldorf haben sich die Nutzerkommunen für eine Mitträgerschaft an der Anstalt entschieden. Dieses Modell wird auch vom Land NRW favorisiert.

Für den Kreis Heinsberg hat die Mitträgerschaft an der neuen integrierten Untersuchungsanstalt den Vorteil, als gleichberechtigter Partner mit allen Rechten und Pflichten im Verwaltungsrat und den Gremien vertreten zu sein. Dem Kreis Heinsberg als

bisheriger Nutzerkommune wäre als Mitträger ein Mitwirken und eine Mitsprache mit den gesetzlich vorgesehenen Trägern möglich, so dass auch die eigenen fachlichen Belange mit Gewicht vertreten werden können.

Das Risiko, das Nutzerkommunen bei einer Mitträgerschaft aus der Gewährträgerhaftung erwächst, kann im Ergebnis als gering bezeichnet werden, da der Betrieb eines integrierten Untersuchungsamtes generell über kostendeckende Entgelte (§ 14 IUAG NRW) finanziert wird.

Die Organe der Untersuchungsanstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand (§6 IUAG).

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 IUAG NRW besteht der Verwaltungsrat aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Träger oder den von ihnen der Untersuchungsanstalt zu benennenden Vertreterinnen oder Vertretern. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Vertretung für den Fall der Verhinderung zu benennen. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes sowie die Durchführung seiner Beschlüsse.

Der Verwaltungsrat des zu gründenden CVUA Rheinland hat gemäß § 24 der Errichtungsverordnung (als Anlage 4 beigelegt) 14 Mitglieder (zwei Vertreter/Vertreterinnen des Landes und jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin der Trägerkommunen). Die Vertreter des Landes verfügen über 5 Stimmen, jeder Vertreter der Kommune hat jeweils eine Stimme. Der Verwaltungsrat verfügt also über 17 Stimmen. Beschlüsse bedürfen grundsätzlich einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder (§ 9 Abs. 3 IUAG), für bestimmte Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich (z.B. Erlass von Satzungen und Geschäftsordnungen, Feststellung des Wirtschaftsplanes, Bestellung von Vorstandsmitgliedern, Feststellung des Jahresabschlusses, etc.).

Der Vorstand des CVUA Rheinland besteht gem. § 25 der Errichtungsverordnung aus einem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Leiter des Fachbereiches Chemische Lebensmitteluntersuchung der Stadt Aachen wird zum Vorstandsvorsitzenden, die Leiterin des Chemischen Untersuchungsinstitutes der Stadt Leverkusen wird zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Untersuchungsanstalt in eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Verwaltungsrat zugewiesen sind (§ 11 Abs. 1 IUAG NRW).

Mit der Gründung einer AöR ist die Bereitstellung von Stammkapital erforderlich. Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt CVUA Rheinland beträgt 300.000,00 €. Es wird von den Trägern der Untersuchungsanstalt eingebracht. Die Höhe des Anteils am Stammkapital eines jeden Trägers richtet sich nach § 2 des Entwurfes der Finanzsatzung (als Anlage 5 beigelegt), also nach dem Verhältnis der Stimmenanteile im Verwaltungsrat. Somit sind vom Land NRW 90.000,00 € und jedem der 12 beteiligten kommunalen Träger, also auch vom Kreis Heinsberg, jeweils ein Anteil von 17.500,00 € einzubringen.

Die Grundsätze der Finanzierung der integrierten Untersuchungsanstalt werden in einer Finanzsatzung fixiert, die unter den bisherigen Trägern abgestimmt ist und vom künftigen Verwaltungsrat nach Errichtung der Untersuchungsanstalt beschlossen werden soll. Demnach wird das Anfangsbudget der Untersuchungsanstalt gemäß § 14 Abs. 2 IUAG NRW auf der

Basis des Haushaltsjahres 2010 gebildet. Auch die planmäßig in 2010 zu zahlenden Entgelte werden für alle Trägerkommunen festgeschrieben und in den folgenden fünf Jahren in linearen Schritten angeglichen, so dass ab 2016 in allen Trägerkommunen einheitliche Entgelte pro Einwohner erhoben werden. Die Entwicklung der vom Kreis Heinsberg zu zahlenden Entgelte sind in der Anlage 6 dargestellt. Es handelt sich um eine reine Modellrechnung auf Basis der Planzahlen 2010.

Die dauerhafte Finanzierung der laufenden Betriebskosten der Untersuchungsanstalt wird über Gebühren und Entgelte sichergestellt.

Im Rahmen der Neuorganisation sollen durch Synergieeffekte bei der Integration der Untersuchungsämter die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Ausstattungen verbessert, der Personaleinsatz optimiert, der Investitionsstau abgearbeitet und auch künftig die amtliche Lebensmitteluntersuchung qualitativ hochwertig, zuverlässig und wirtschaftlich erfolgen kann.

Für den Kreis Heinsberg bedeutet die Gründung der AöR CVUA Rheinland, dass zukünftig alle Untersuchungen von Lebensmitteln, Kosmetika, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen, sowie Futtermittel und veterinärmedizinisch notwendige Untersuchungen (Untersuchungen im Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung, zur Tiergesundheit und zum Tierschutz) beim CVUA Rheinland in Auftrag gegeben würden.

Aufgrund des zwischen dem CVUA Rheinland und dem CVUA RRW abzuschließenden Vertrages, vgl. Anlage 7, würden aber weiterhin 27,5% der Lebensmittelproben sowie die o.g. veterinärmedizinisch notwendigen Untersuchungen vom CVUA RRW durchgeführt, welches die Untersuchungskosten sodann dem CVUA Rheinland in Rechnung stellt. Diese werden durch das Landesentgelt ausgeglichen, so dass auch weiterhin die Untersuchung von 27,5% der Lebensmittelproben vom Land NRW finanziert werden.

Aus Gründen der Rechtsklarheit muss die zwischen der Stadt Aachen und den Kreisen Aachen, Düren, Euskirchen, Rhein-Erft-Kreis sowie dem Kreis Heinsberg geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit des Chemischen Lebensmitteluntersuchungsamtes der Stadt Aachen zum Zeitpunkt der Errichtung der Untersuchungsanstalt im gegenseitigen Einvernehmen unter der Voraussetzung aufgehoben bzw. für gegenstandslos erklärt werden, dass der Kreis Heinsberg in die Trägerschaft der Untersuchungsanstalt eintritt.

Liegen von allen Trägerkommunen übereinstimmende Beschlüsse in den dargestellten Punkten vor, ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) berechtigt, die Untersuchungsanstalt durch Rechtsverordnung zu errichten.

Grundsätzlich käme als Alternative zu einer Mitträgerschaft in Betracht, weiterhin „nur“ Nutzer der neuen Untersuchungsanstalt zu werden.

Das Verfahren über die Errichtung des integrierten Untersuchungsamtes als Anstalt des öffentlichen Rechts ist so angelegt, dass alle Nutzer in übereinstimmenden Beschlüssen ihre Mitträgerschaft erklären. Ein späterer Eintritt ist wegen des damit verbundenen Aufwands (Erlass einer Änderungsverordnung, Herbeiführung übereinstimmender Beschlüsse der

bisherigen Träger, Änderung der Stimmanteile etc.) von vornherein nicht als gangbar erachtet worden.

Angesichts der sich aus der Mitträgerschaft gegenüber dem Nutzerverhältnis ergebenden Vorteile und der andererseits zu befürchtenden Risiken (z.B. fehlende Mitspracherechte, evtl. Gefahr der Umsatzsteuerpflichtigkeit der Entgelte für Nichtträger, die Leistungen als so genannte Beistandsleistungen in Anspruch nehmen), wird seitens der Verwaltung die Übernahme der Mitträgerschaft vorgeschlagen. Zwar sind nach derzeitiger Verwaltungsauffassung zum Umsatzsteuerrecht Beistandsleistungen (Dienstleistungen zwischen öffentlichen Einrichtungen) nicht mehrwertsteuerpflichtig. Aufgrund verschiedener EuGH-Urteile ist die steuerliche Behandlung zur Zeit aber auf dem Prüfstand. Insofern ist nicht auszuschließen, dass solche Beistandsleistungen zukünftig nicht mehr von der Mehrwertsteuer befreit sind.

Die Verwaltung schlägt dem Kreisausschuss folgende Beschlussempfehlung für den Kreistag vor:

1. Der Kreistag stimmt zu, dass das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland (CVUA Rheinland) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01. Januar 2011 errichtet wird. Die Errichtung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 durch und nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Anlage 4) sowie auf der Grundlage des Entwurfs eines zwischen dem CVUA Rheinland und dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Wahrnehmung hoheitlicher Untersuchungsaufgaben (Anlage 7).
2. Der Kreistag beschließt,
 - a. dass der Kreis neben dem Land NRW, den Städten Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen, der Städteregion Aachen sowie den Kreisen Düren, Euskirchen, dem Oberbergischen Kreis, dem Rheinisch-Bergischen Kreis, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Sieg-Kreis in die Trägerschaft der Anstalt des öffentlichen Rechts eintritt,
 - b. dass die Finanzierung der Anstalt des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des unter den Trägern abgestimmten Entwurfs der Finanzsatzung (Anlage 5) erfolgt, und dass der Anteil des Kreises 17.500,00 € am Stammkapital in Höhe von 300.000,00 € der Anstalt rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird,
 - c. dass die zwischen der Stadt Aachen und den Kreisen Aachen, Düren, Euskirchen, RheinErft-Kreis sowie dem Kreis Heinsberg geschlossene öffentlich rechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit des Chemischen Lebensmitteluntersuchungsamtes der Stadt Aachen vom 01. Januar 1998 (Abl. Reg. Köln Nr. 51 vom 22. Dezember 1997, Seite 379, Nr. 739) zum Zeitpunkt der Errichtung der öffentlich rechtlichen Anstalt im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben wird.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 18:

Neuordnung der regionalen Strukturen der Wirtschaftsförderung in der Region Aachen - Düren - Euskirchen - Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	22.06.2010

Die Aachener Region verfügt mit der AGIT mbH und der REGIO Aachen e.V. über zwei gemeinschaftlich getragene Akteure der (eu-)regionalen Strukturpolitik. Im selben räumlichen Kontext stimulieren die GründerRegion Aachen sowie das STARTERCENTER in der GründerRegion Unternehmensgründungen und -wachstum.

Diese Strukturen wurden stetig weiterentwickelt, jedoch trotz mehrerer Anläufe seit ihrer jeweiligen Entstehung keiner grundlegenden Aufgaben- und Strukturkritik unterzogen. Wiederkehrende Diskussionen um Aufgabenprofile sowie Mandatsdopplungen machen deutlich, dass im Sinne effizienter Strukturen, definierter Handlungsfelder und transparenter Ziele zunehmend Handlungsbedarf in der Organisation der regionalen Strukturentwicklung besteht.

Vor diesem Hintergrund erging aus einer Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten der Gebietskörperschaften und der Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer Anfang 2010 der Auftrag an eine aus diesen Einrichtungen rekrutierte Arbeitsgruppe, im Dialog mit den betroffenen Geschäftsführungen Vorschläge für eine Neuorientierung zu entwerfen.

Hierbei wurden folgende Rahmenbedingungen vorgegeben:

- Revitalisierung der Regionalkonferenz als Sprachrohr und regionale Diskussionsplattform
- stringente Einbindung der Politik in Entscheidungsgremien
- herausgehobene Positionierung des RP
- Zusammenführung der operativen Ebene

Zwischenzeitlich hat die Arbeitsgruppe in mehreren Sitzungen den Entwurf eines Organisationsmodells erarbeitet und den Auftraggebern vorgelegt. Auf dieser Grundlage haben die regionalen Hauptverwaltungsbeamten sowie die Hauptgeschäftsführer der Kammern vereinbart, den politischen Meinungsbildungsprozess zu intensivieren und die Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates Aachen, des Städteregionstages Aachen sowie der Kreistage Heinsberg, Euskirchen und Düren zu einem gemeinsamen Erörterungstermin am 05.07.2010 um 17:00 Uhr in die IHK Aachen einzuladen. Ziel ist es, Strukturen und Ziele des Organisationsmodells zu erläutern und zu diskutieren.

In Abhängigkeit der Gesprächsergebnisse wären nach der Sommerpause weitere Schritte wie etwa eine dezidierte Aufgabenkritik mit Finanzierungs- und Personaltabaus zu erarbeiten.

Die Verwaltung schlägt dem Kreisausschuss folgende Beschlussfassung vor:

1. Der Kreisausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und begrüßt die beschriebene Verfahrensweise zur Einbindung der politischen Entscheidungsträger in den Diskussionsprozess.
2. Der Kreisausschuss beauftragt die Verwaltung, regelmäßig über den weiteren Fortgang der Strukturreform zu berichten.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 19:

Antrag nach § 5 GeschO der FDP-Fraktion betr. Umstrukturierung der AGIT und der Regio Aachen e.V.

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Es wird auf den in der Anlage beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 19.05.2010 verwiesen (Anlage 8), der auf ausdrücklichen Wunsch der Fraktion auch im Kreistag beraten werden soll.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 20:

Antrag nach § 5 GeschO der CDU-Fraktion betr. Neustrukturierung der regionalen Strukturen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	22.06.2010

Es wird auf den in der Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 27.05.2010 verwiesen (Anlage 9).

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 21:

Antrag nach § 5 GeschO der FDP-Fraktion betr. „Prüfauftrag zur Controlling-Einführung in der öffentlichen Verwaltung“

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	22.06.2010

Es wird auf den in der Anlage beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 12.05.2010 verwiesen (Anlage 10). In Abstimmung mit der FDP-Fraktion wird der in Rede stehende Antrag ausschließlich im zuständigen Kreisausschuss behandelt.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 22:

Antrag nach § 5 GeschO der GRÜNE-Fraktion betr. „Vergabekriterien“

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	22.06.2010

Es wird auf den in der Anlage beigefügten Antrag der GRÜNE-Fraktion vom 21.05.2010 verwiesen (Anlage 11).

Der vorliegende Antrag betrifft einen innerhalb der Kreisverwaltung bereits geregelten Sachverhalt. Die Anwendung der Runderlasse vom 23.03.2010 (Runderlass zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit, Az: 121-80-52/01) und 12.04.2010 (Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge) wurde den Gemeinden und Gemeindeverbänden seitens des Landes empfohlen. Durch eine entsprechende Hausverfügung hat der Landrat bereits intern die Anwendung dieser Erlasse angeordnet.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 23:

Antrag nach § 5 GeschO der GRÜNE-Fraktion betr. „Verwendung von echtem Recyclingpapier“

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	22.06.2010

Es wird auf den in der Anlage beigefügten Antrag der GRÜNE-Fraktion vom 28.05.2010 verwiesen (Anlage 12).

Aus Sicht der Verwaltung ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Ausführungen der GRÜNE-Fraktion geben umfassend die Anforderungen an Recyclingpapier nach RAL-UZ 14 wieder. Die angesprochene Stellungnahme der Verwaltung befasst sich dagegen mit der Konsistenz des bisher im Kreishaus verwendeten Kopierpapiers. Die im Internet abrufbaren Kriterien für die Zertifizierung mit dem Blauen Engel sind bekannt und unstrittig.

Grundsätzlich ist zwischen

- Recycling-Papier nach dem Standard des Blauen Engels (RAL-UZ 14),
- Recycling-Papier ohne Zertifizierung (100prozentiges Altpapier mit bis zu 20prozentigem Frischfaseranteil) und
- Frischholzpapier entsprechend dem Standard des weltweit tätigen Forest-Stewardship-Councils – FSC – (nachhaltige und naturnahe Waldwirtschaft mit verbindlicher Wiederaufforstung)

zu unterscheiden.

Für den Einsatz des derzeit im Kreishaus Heinsberg verwendeten FSC-Papiers spricht, dass

- a) die vorhandenen Lagermöglichkeiten in den Kellerräumen des Kreishauses den Einsatz von Recyclingpapier wegen der geschilderten Feuchtigkeitsproblematik nahezu ausschließen,
- b) ein störungsfreier Betrieb der Kopiergeräte bei der früheren Verwendung von Recyclingpapier nicht gegeben war,
- c) das bei der Ausschreibung des Kreises eingeforderte FSC-Siegel die strengste Zertifizierung im Bereich des Frischfaserpapiers darstellt, und dieses Siegel von vielen Umweltorganisationen (z.B. WWF, Greenpeace, NABU und Robin Wood) unterstützt wird,
- d) die Ausschreibungsergebnisse für FSC-Papier wesentlich günstiger ausfallen als bei hochwertigem Recyclingpapier mit samtiger Oberfläche und hohem Weißegrad,
- e) für die Außendarstellung des Kreises die Verwendung weißen Papiers gegenüber grauem Recyclingpapier zu bevorzugen ist.

Die Verwaltung möchte aus den genannten Gründen für den Bereich des Kreishauses Heinsberg an der bisherigen Praxis festhalten. Für den Bereich der Schulen in Kreisträgerschaft wird die Verwaltung darauf hinwirken, dass bei zukünftigen Ausschreibungen die Kriterien des Blauen Engels zugrunde gelegt werden.

Obwohl bei den bisher beschränkt durchgeführten Ausschreibungen bereits alle bekannten Anbieter für zertifiziertes Papier berücksichtigt wurden, wird die Verwaltung im Rahmen der nächsten Ausschreibung prüfen, ob im Wege eines öffentlichen Verfahrens zusätzliche und günstigere Angebote zu erzielen sind.

**Satzung
des
Trägervereins Museum Heinsberg e.V.**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Trägerverein Museum Heinsberg e.V.. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heinsberg.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein wird Träger des unter dem bisherigen Namen „Kreismuseum“ geführten Museums mit Sitz im „Torbogenhaus“ sowie Teilen des „Hauses Lennartz“ in Heinsberg.
- (2) Aufgabe und damit Zweck des Vereins ist die Fortführung eines musealen Angebots im Kreis Heinsberg sowie die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten. Hierzu übernimmt der Verein die Trägerschaft des in Abs.1 genannten Museums vom Kreis Heinsberg. Der Verein wird als Museumsträger die Bestände des Museums bewahren, wissenschaftlich bearbeiten, dokumentieren, mehrten und präsentieren.
- (3) Dem Verein steht es frei, Änderungen in der Ausrichtung der bisherigen Museumspräsentation vorzunehmen. Davon ausgenommen ist die Sammlung, Bewahrung, Erforschung und Präsentation zur Künstlerfamilie Begas einschließlich des Archivs der Familie Begas.
- (4) Weiteres Ziel des Vereins ist die Schaffung/Erhaltung der für den Betrieb des Museums notwendigen baulichen Voraussetzungen. Aufgabe des Vereins ist daher die Sanierung des historischen „Torbogenhauses“ und die anschließende bauliche Unterhaltung der vom Verein museal genutzten Räumlichkeiten.

§ 3
Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 5
Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Durch Beschluss des Vorstands können Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht) benannt werden, die bei der Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- (3) Für den Eintritt und Austritt aus dem Verein gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Der Vorstand entscheidet über den Erwerb der Mitgliedschaft aufgrund eines schriftlich vorzulegenden Antrages. Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Geschäftsführung übertragen.
 - b) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung. Die Kündigungsfrist für natürliche und juristische Personen des Privatrechts beträgt sechs Kalendermonate zum Schluss des Geschäftsjahres, für juristische Personen des öffentlichen Rechts drei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres.
 - c) Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - d) Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, bei grober Missachtung der Satzung oder bei erheblichen Zahlungsrückständen.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie Beschlüsse des Vereins einzuhalten und die Tätigkeit des Vereins zu unterstützen.

§ 7
Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) der Geschäftsführer.
- (2) Für die Tätigkeit in den Organen des Vereins – mit Ausnahme der Tätigkeit als Geschäftsführer – wird eine Vergütung nicht gezahlt.

§ 8
Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat je angefangene 50,00 € des jährlichen Beitrages eine Stimme.
- (2) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

§ 9
Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden regelmäßig Beiträge erhoben. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Höhe, der Zahlungsmodus sowie die Zahlungsfristen, werden in einer Beitragsordnung geregelt.

2. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 10
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Wahl der Mitglieder und ggf. stellvertretender Mitglieder des Vorstands,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses,

- f) Entlastung des Vorstands,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen der Beitragsordnung,
- h) Auflösung des Vereins,
- i) wesentliche Änderung der kulturellen Ausrichtung des Museumsangebots.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzu-berufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder Mitglieder, die mindestens ein Viertel der Gesamtstimmanteile auf sich vereinen, dies unter Angabe der Gründe und der Verhandlungsgegenstände beantragen.
- (2) Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstands – im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden – unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 21 Tagen.
- (3) Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
- (4) Den Sitzungsort bestimmt der Vorsitzende.

§ 12

Vorsitz und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Sitzung vertretenen Stimmen beschlussfähig, soweit diese Satzung nicht eine größere Mehrheit vorschreibt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Beschlüsse gemäß § 10 Buchstabe a), g) und h) bedürfen der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder und einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Soweit juristische Personen Mitglieder sind, können diese bis zu zwei Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Werden zwei Vertreter entsandt, können diese die Stimmen des Mitglieds nur einheitlich abgeben.
- (5) Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ohne Zusammentreten der Mitgliederversammlung ist möglich. In diesem Fall hat der Vorstand angemessene Fristen zur Stimmabgabe über einen oder mehrere Abstimmungspunkte zu setzen. Nach Ablauf

dieser Frist wird die Stimme eines Mitglieds, das nicht abgestimmt hat, der Nichtbeteiligung an der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Für die Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren gelten die gleichen Mehrheiten wie für Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen. Für im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse gelten abgegebene Stimmen als Präsenz in der Mitgliederversammlung.

§ 13

Sitzungsniederschrift

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer bestimmt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von einem weiteren Mitglied des Vorstands in wechselnder Reihenfolge sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern zu übersenden.

3. Abschnitt: Der Vorstand

§ 14

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, der zugleich Schatzmeister ist, und dem Geschäftsführer. Für jedes Vorstandsmitglied kann ein stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt werden. Der Geschäftsführer ist zugleich Schriftführer des Vorstandes.
- (2) Die Wahl des Vorstands erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstands im Amt. Eventuell notwendige Ergänzungswahlen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Der Geschäftsführer ist für die Dauer seiner Bestellung als Geschäftsführer Mitglied des Vorstandes.

- (3) Die gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB üben der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, jeweils zusammen mit dem Geschäftsführer aus.

§ 15

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist unbeschadet gesetzlicher Vorschriften zuständig für

- a) die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle,
- b) den Erlass einer Geschäftsordnung,

c) die Einstellung/Bestellung, Festsetzung der Vergütung und die Abberufung/Entlassung

- des Geschäftsführers sowie
- der Mitarbeiter,

d) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und den Vollzug ihrer Beschlüsse,

e) die Verwaltung des Vereinsvermögens,

f) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,

g) die Feststellung des Jahresabschlusses,

h) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, sofern nicht widerruflich auf die Geschäftsführung übertragen.

§ 16

Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden, und legt den Sitzungsort fest. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist, die jedoch mindestens 3 Tage betragen muss, gewählt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäße erfolgt und wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Geschäftsführer hat kein Stimmrecht in den Fällen des § 15 Buchstabe c) erster Spiegelstrich.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstands zu übersenden.

4. Abschnitt: Geschäftsführung

§ 17

Geschäftsführung

- (1) Dem Geschäftsführer obliegen unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Vorstands die Besorgung der Vereinsgeschäfte und die fachliche Leitung des Museums. Er ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

- (2) Der Geschäftsführer leitet den Geschäftsbetrieb des Vereins und des Museums entsprechend den Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Mitarbeiter.

5. Abschnitt: Rechnungsprüfung

§ 18 Rechnungsprüfung

- (1) Es werden zwei Rechnungsprüfer aus der Mitte der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der Bücher und des Jahresabschlusses des Vereins.

6. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an den Kreis Heinsberg und die Stadt Heinsberg zu gleichen Teilen. Dabei ist das Vermögen von dem jeweiligen Vermögensnachfolger unmittelbar und ausschließlich für museale Zwecke zu verwenden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.

§ 20 Inkrafttreten und Beginn

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Heinsberg, den ...

**Beitragsordnung
des
Trägervereins Museum Heinsberg e.V.**

§ 1

Mit der Mitgliedschaft im Verein ist gemäß der Vereinssatzung die Verpflichtung zur regelmäßigen Zahlung von Beiträgen verbunden; nachstehende Beiträge sind jeweils für ein Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 2

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für den Kreis Heinsberg sowie die Stadt Heinsberg jeweils 75.000,00 €.

§ 3

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche und juristische Personen, die nicht von § 2 erfasst werden, 50,00 €.

§ 4

Die Beiträge werden mit der Jahresrechnung angefordert. Sie werden vier Kalenderwochen ab Rechnungsdatum fällig.

Heinsberg, den

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie)

Zwischen

1. dem Kreis Düren, vertreten durch den Landrat, Bismarckstr. 16, 52351 Düren,
2. der Städteregion Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat, Zollernstr. 10, 52070 Aachen,
3. dem Kreis Euskirchen, vertreten durch den Landrat, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen,
4. dem Kreis Heinsberg, vertreten durch den Landrat, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg,

- nachfolgend auch Beteiligte genannt -

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (nachstehend GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S.621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) vom 02.12.2009 geschlossen:

Präambel

Bis zum 28.12.2009 war die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376, S. 36) - Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) - umzusetzen. Ziel ist es, rechtliche und administrative Hindernisse für Dienstleistungserbringer, aber auch für –empfänger, abzubauen. Gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) und b) der europäischen Dienstleistungsrichtlinie sind sogenannte „Einheitliche Ansprechpartner“ zu bilden. Dieser Einheitliche Ansprechpartner der öffentlichen Verwaltung soll als zentrale Anlauf- und Kontaktstelle den Erbringern von Dienstleistungen ermöglichen, alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, abzuwickeln. Bei dem Einheitlichen Ansprechpartner sollen weiterhin auch die für die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen beantragt werden können.

Zur organisatorischen Umsetzung der Art. 6 bis Art. 8 der Dienstleistungsrichtlinie hat das Land Nordrhein-Westfalen am 02.12.2009 das Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) erlassen. Nach § 1 Abs. 2 EA-Gesetz NRW werden die Aufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner den Kreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen

Nach § 1 Abs. 3 EA-Gesetz NRW sollen sich die Kreise und kreisfreien Städte auf gemeinsame Einheitliche Ansprechpartner einigen, wobei seitens des Landes eine Zahl von max. 18 Einheitlichen Ansprechpartnern in NRW angestrebt wird. In Umsetzung dieser Vorgabe zur effizienten Aufgabenwahrnehmung haben sich die Unterzeichner zum Abschluss der vorliegenden Kooperationsvereinbarung entschlossen.

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Kreise Euskirchen, Heinsberg und die Städteregion Aachen übertragen die Zuständigkeit für die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners nach Art. 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376, S. 36) - Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) - sowie nach dem Gesetz über die Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) auf den Kreis Düren.
- (2) Der Kreis Düren nimmt diese Übertragung, die vorliegend im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG zustande kommt, an und verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen.
- (3) Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgabe gehen ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf den Kreis Düren über.
- (4) Der Einheitliche Ansprechpartner führt den Namen „Einheitlicher Ansprechpartner für die Region Aachen“. Er gibt sich ein Logo, aus dem die Namen oder die Verwaltungssitze aller Kooperationspartner erkennbar sind und benutzt dieses bei seiner Öffentlichkeitsarbeit und im Schriftverkehr.
- (5) Die Einzelheiten des Verfahrens (z. B. Verfahrensablauf, Kostenerstattung, Haftung usw.) werden von den Beteiligten noch in gesonderten Vereinbarungen geregelt. Für die Kostenerstattung gilt der Grundsatz, dass sich die Beteiligten an den Kosten des Einheitlichen Ansprechpartners zu je 1/4 beteiligen, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren, Entgelte oder sonstige Einnahmen gedeckt werden kann.

§ 2

Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 GkG der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 3

Lenkungsausschuss

- (1) Die Beteiligten bilden zur Koordinierung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung einen aus 4 Mitgliedern bestehenden Lenkungsausschuss. Jeder Beteiligte benennt hierzu aus dem Bereich seiner leitenden Bediensteten einen Vertreter und einen Verhinderungsvertreter. Weiterhin gehört dem Lenkungsausschuss eine Vertreterin / ein Vertreter der Stadt Aachen an.
- (2) Der Lenkungsausschuss begleitet die Arbeit des Einheitlichen Ansprechpartners und legt Vorgaben und Standards für die Beteiligten fest; er beschließt insbesondere über:
 1. die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem Einheitlichen Ansprechpartner und den Beteiligten,
 2. Personal- und Organisationsentscheidungen,
 3. Fragestellungen der sächlichen Ausstattung des Einheitlichen Ansprechpartners,
 4. Fragestellungen hinsichtlich der IT-Ausstattung und der Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung,
 5. die Haushalts- und Finanzplanung des Einheitlichen Ansprechpartners,
 6. gegenseitige Informationsrechte und -pflichten,
 7. die jährliche Abrechnung und Kostenerstattung,
 8. die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen, insbesondere mit den berufsständischen Kammern,
 9. sonstige wesentliche Belange im Rahmen der Zusammenarbeit der Beteiligten.
- (3) Der Lenkungsausschuss kann im Einzelfall die Mitwirkungsrechte nach Abs. 2 Nrn. 1-9 auf den übernehmenden Kreis übertragen. Er kann eine solche Übertragung sachlich und zeitlich begrenzen und die Übertragung jederzeit rückgängig machen.
- (4) Der Lenkungsausschuss bestimmt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn Vertreter von mindestens drei Beteiligten anwesend sind. Jeder Beteiligte hat eine Stimme. Die Vertreterin / der Vertreter der Stadt Aachen hat eine beratende Funktion.

§ 4

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2011 geschlossen. Darüber hinaus soll sie unbefristet weitergelten, wenn nicht einer der Beteiligten bis zum 31.10.2011 widerspricht. Im Übrigen gilt Absatz 2.
- (2) Die Vereinbarung kann von den einzelnen Beteiligten jeweils zum Ende eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres gekündigt werden. Im Falle der Kündigung durch einen Beteiligten bleibt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung

der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners unter den anderen Beteiligten in Kraft, es sei denn, die Kündigung geht von dem Kreis aus, der die Aufgabe für die übrigen Beteiligten übernommen hat.

Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- einer der Beteiligten gegen eine in dieser Vereinbarung bzw. in einer noch aufgrund dieser Kooperationsvereinbarung zu schließenden Vereinbarung getroffene Abrede in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und den anderen Beteiligten ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist,
- sich durch eine Änderung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners oder des damit verbundenen Verfahrens ergeben, die eine kurzfristige Änderung oder Aufgabe des vereinbarten Verfahrens notwendig machen.

§ 5

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken der Vereinbarung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft. Die Beteiligten weisen in ihren Bekanntmachungsorganen auf diese Veröffentlichung hin.

Für den Kreis Düren:

Düren, den2010

Wolfgang Spelthahn
Landrat

Peter Kaptain
Dezernent

Für die Städteregion Aachen:

Aachen, den2010

Helmut Etschenberg
Städteregionsrat

Axel Hartmann
Allgemeiner Vertreter

Für den Kreis Euskirchen:

Euskirchen, den2010

Günter Rosenke
Landrat

Johannes Adams
Geschäftsbereichsleiter

Für den Kreis Heinsberg:

Heinsberg, den2010

Stephan Pusch
Landrat

Helmut Preuß
Dezernent

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten
für Bereiche des Verbraucherschutzes**
Vom 2010

Auf Grund des § 3 Absatz 1 sowie des § 5 Satz 1 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S.740), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Mai 2009 (GV. NRW. S.334) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 wird folgender Teil 4 (neu) eingefügt:

**„Teil 4
Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland**

§ 22 Errichtung

(1) Im Regierungsbezirk Köln wird aus dem Fachbereich Chemische Lebensmitteluntersuchung der Stadt Aachen, der Amtlichen Lebensmitteluntersuchung - Leistungszentrum optimierter Laborbetrieb der Stadt Bonn, dem Institut für Lebensmitteluntersuchungen der Stadt Köln und dem Chemischen Untersuchungsinstitut der Stadt Leverkusen eine integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes (Untersuchungsanstalt) gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2011 errichtet.

(2) Die Untersuchungsanstalt führt den Namen „Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland“ (CVUA Rheinland) mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.

(3) Der Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt umfasst den Regierungsbezirk Köln.

§ 23 Träger der Untersuchungsanstalt

Träger der Untersuchungsanstalt sind das Land NRW sowie die Städteregion Aachen, die Städte Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen, die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, der Oberbergische Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis, der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis (Kommunen).

§ 24 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wird aus 2 Vertreterinnen oder Vertretern des Landes und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Kommune gebildet.

(2) Die Vertretung des Landes hat insgesamt 5 Stimmen. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Kommune hat eine Stimme.

(3) Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunen.. Der Vorsitz und die Stellvertretung werden vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 25 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Leiter des Fachbereichs Chemische Lebensmitteluntersuchung der Stadt Aachen wird zum Vorstandsvorsitzenden, die Leiterin des Chemischen Untersuchungsinstituts der Stadt Leverkusen wird zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Das Recht des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 IUAG NRW, die in Satz 2 geregelte Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.

§ 26 Stammkapital

Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt beträgt 300.000 Euro.

§ 27 Aufgaben der Untersuchungsanstalt

Die Untersuchungsanstalt führt die in § 4 IUAG NRW bestimmten Aufgaben durch.

§ 28 Personal

(1) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 22 Absatz 1 genannten Untersuchungseinrichtungen beschäftigten Beamten werden entsprechend § 17 Absatz 7 IUAG NRW in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet.

(2) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 22 Absatz 1 genannten Untersuchungseinrichtungen tariflich Beschäftigten und Auszubildenden werden entsprechend § 17 Absatz 2 IUAG NRW in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet.“

2. Der bisherige Teil 4 wird zu Teil 5 und der bisherige § 22 wird § 29.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 2010

Der Minister für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland
(CVUA Rheinland)
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Präambel

Auf Grundlage der §§ 8 und 14 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 662) hat der Verwaltungsrat auf seiner Sitzung am2011 folgende Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rheinland (CVUA Rheinland) – im Folgenden Anstalt genannt - beschlossen.

§ 1 Wirtschaftsplan

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan und einem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan mit Stellenübersicht eine Finanz- und Investitionsplanung für die kommenden fünf Geschäftsjahre beizufügen. Für das erste Geschäftsjahr wird der Wirtschaftsplan gemäß § 14 Abs. 2 IUAG auf der Basis der Haushaltspläne des Vorjahres der zusammengeführten Untersuchungsämter aufgestellt. Für die nachfolgenden Geschäftsjahre ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan durch den Verwaltungsrat festzustellen.

(2) Sollte bei Beginn des Geschäftsjahres noch kein Beschluss über den Wirtschaftsplan vorliegen, kann die Anstalt über Mittel i. H. v. 80 % des Erfolgsplans der Vorjahresansätze verfügen. In diesem Fall werden die quartalsweisen Entgeltanteile in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhoben. Investitionen, dürfen nur getätigt werden, wenn sie für die Weiterführung des Geschäftsbetriebes notwendig und unaufschiebbar sind.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital der Anstalt gemäß § 26 der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 22.12.2007 (GV NRW S. 740, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2010 (GV NRW S.), wird von den Trägern der Anstalt in Geldform eingebracht. Die Höhe des Anteils am Stammkapital eines jeden Trägers richtet sich nach dem Verhältnis der Stimmenanteile im Verwaltungsrat.

§ 3 Rücklagen

(1) Die Jahresüberschüsse fließen bis zur Höhe der nicht reinvestierten Abschreibungsbeträge von Vermögensgegenständen in eine zweckgebundene Investitionsrücklage.

(2) Darüber hinaus sollen Jahresüberschüsse einer allgemeinen Rücklage zugeführt werden, bis der dreifache Wert des Stammkapitals erreicht ist. Darüber entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.

(3) Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 IUAG der Verwaltungsrat.

§ 4 Vermögensübergang

Das bewegliche Betriebsvermögen der bisherigen Untersuchungseinrichtungen geht auf die Anstalt über. Im Fall der Auflösung der Anstalt wird das eingebrachte Anlagevermögen auf Basis der Werte der Eröffnungsbilanz aus dem vorhandenen Vermögen vorab in geldwerter Form an die einbringenden Träger zurückerstattet. Dann noch verbleibende Vermögenswerte werden gleichmäßig auf alle Träger, entsprechend ihrer Stimmzahl im Verwaltungsrat, aufgeteilt. Sofern das Vermögen zur Befriedigung der Träger nicht ausreicht, findet eine quotale Ausschüttung entsprechend dem eingebrachten Vermögen statt.

§ 5 Gebühren

Für ihre amtlichen Tätigkeiten erhebt die Anstalt, soweit gesetzlich vorgesehen, Gebühren. Grundlage der Gebührenerhebung ist das Gebührengesetz NRW und die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW.

§ 6 Entgelte

(1) Soweit die amtlichen Tätigkeiten nicht durch Gebühren nach § 5 und sonstige Erträge gedeckt sind, erhebt die Anstalt zur Finanzierung ihrer laufenden Betriebskosten von dem Land und den kommunalen Trägern Entgelte.

(2) Über die Höhe der Entgeltzahlungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 IUAG hat der Verwaltungsrat der Anstalt eine jährliche Entgeltordnung zu erlassen. Die Bestimmung der Entgelte der kommunalen Träger erfolgt dabei einwohnerbezogen auf Basis der Einwohnerzahlen zum 30.6. des jeweiligen Vorjahres.

(3) Zur Schaffung einer einvernehmlichen und transparenten Regelung sind bei der Kalkulation und Berechnung der Entgelte das Land und die kommunalen Nutzer zu beteiligen, hierzu kann ein Beirat eingerichtet werden, der aus Vertreterinnen und Vertretern der Anstalt und der Träger besteht."

(4) Bei der Festsetzung der Entgelte für die Folgejahre sind wesentliche Änderungen des Aufgabenspektrums oder sonstiger Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Die Zuordnung der laufenden Betriebskosten zum Bereich der kommunalen Träger oder zum Bereich des Landes richtet sich danach, welcher originäre Aufgabenbereich betroffen ist.

(5) Die Entgelte sind in vier gleichen Teilen jeweils zum Monatsersten eines jeden Quartals, beginnend mit dem 01.01.2011, der Anstalt kostenfrei zu überweisen.

§ 7 Kreditaufnahme

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Anstalt Kredite aufnehmen:

(1) Die Höhe der Kredite zur Finanzierung von Investitionen wird vom Verwaltungsrat im Rahmen der Genehmigung des Wirtschaftsplans festgelegt (Kreditermächtigung).

(2) Kredite zur Liquiditätssicherung dürfen 10% der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge nicht überschreiten und nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig sein.

§ 8 Prüfung

(1) Der Verwaltungsrat kann unbeschadet der Regelung nach § 12 IUAG eine Prüfung durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt zulassen, soweit der entstehende Aufwand von der prüfenden Kommune erstattet wird.

(2) Die kommunalen Träger können Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erfordert.

§ 9 Übergangsregelung

(1) Die zum Zeitpunkt der Gründung der Anstalt bestehenden finanziellen Mehr- bzw. Minderbelastungen der kommunalen Träger sind auf Grundlage der Entgeltordnung in den Jahren 2012 bis 2015 anzugleichen.

(2) Überschüsse, die über die in § 3 Abs. 1 genannten hinausgehen, können zur weiteren Angleichung der Entgelte verwendet werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsrat.

	PWert als Werte	Aachen			Bonn			Köln			Leverkusen			Summe	Summe	Summe
		IST 2008	IST 2009	Plan 2010	IST 2008	IST 2009	Plan 2010	IST 2008	IST 2009	Plan 2010	IST 2008	IST 2009	Plan 2010	IST 2008	IST 2009	Plan 2010
04 - öffentl.rechtl. Leistungsentgelte	100120 - ör. Benutzungsgebühren	-2.733.956	-2.494.932	-2.410.600	-891.064	-843.864	-960.000	-343	-6.300	-3.000				-3.625.363	-3.345.096	-3.373.600
	100130 - ör. Entgelte	-66.880	-41.216	-700							-755.492	-775.764	-750.652	-822.372	-816.980	-751.352
	04 - öffentl.rechtl. Leistungsentgelte	-2.800.836	-2.536.148	-2.411.300	-891.064	-843.864	-960.000	-343	-6.300	-3.000	-755.492	-775.764	-750.652	-4.447.735	-4.162.076	-4.124.952
07 - sonstige ordentliche Erträge	100180 - sonst. Erträge	-1.384	-6.384	-3.500	-577.408	-544.860	-575.000	-1.397	-3.069	-1.500	-223.996	-260.100	-260.100	-804.185	-814.413	-840.100
	07 - sonstige ordentliche Erträge	-1.384	-6.384	-3.500	-577.408	-544.860	-575.000	-1.397	-3.069	-1.500	-223.996	-260.100	-260.100	-804.185	-814.413	-840.100
Erlöse		-2.802.220	-2.542.532	-2.414.800	-1.468.472	-1.388.724	-1.535.000	-1.740	-9.369	-4.500	-979.488	-1.035.864	-1.010.752	-5.251.920	-4.976.489	-4.965.052
11 - Personalaufwendungen	100020 - Besoldung Beamte	363.324	318.480	345.800	198.331	224.359	278.212	300.619	279.361	274.600	71.208	93.232	93.232	933.482	915.432	991.844
	100070 - Entgelte Beschäftigte	955.160	969.332	1.029.400	490.020	463.611	563.452	472.533	490.061	588.700	992.068	1.143.576	1.143.576	2.909.781	3.066.580	3.325.128
	100140 - sonst. Personalkosten										464	2.372	2.372	464	2.372	2.372
	100150 - PNK Beamte	136.064	176.816	99.900	133.656	99.891	128.168	309.397	160.889	89.800		26.092	26.092	579.117	463.688	343.960
	100160 - PNK Beschäftigte	256.200	309.424	314.300	195.748	146.140	172.844	167.131	169.057	188.800	318.744	311.240	311.240	937.823	935.861	987.184
11 - Personalaufwendungen	1.710.748	1.774.052	1.789.400	1.017.755	934.001	1.142.676	1.249.680	1.099.368	1.141.900	1.382.484	1.576.512	1.576.512	5.360.667	5.383.933	5.650.488	
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	100030 - BuG Beschaffung		160	500	2.364	2.671	4.000				21.944	37.536	37.136	24.308	40.367	41.636
	100040 - BuG Unterhaltung	25.276	25.464	30.000	18.396	19.853	13.500	40.783	16.665	62.636				84.455	61.982	106.136
	100050 - Chemikalien	85.852	100.116	104.400										85.852	100.116	104.400
	100100 - Laborbedarf	47.952	34.028	40.000				113.920	93.423	81.632				161.872	127.451	121.632
	100190 - sonst. Sach- und Dienstl.	8.564	7.704	12.800	5.948	3.742	27.700	4.202	889	9.272	17.472	35.836	63.180	36.186	48.171	112.952
	100200 - sonstige Geschäftsausgaben										56.644	66.432	59.800	56.644	66.432	59.800
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	167.644	167.472	187.700	26.708	26.266	45.200	158.905	110.977	153.540	96.060	139.804	160.116	449.317	444.519	546.556	
14 - Bilanzielle Abschreibungen	100010 - Afa bewegl. Wirtschaftsgüter															
14 - Bilanzielle Abschreibungen																
14a - Bilanzielle Abschreibungen	100010 - Afa bewegl. Wirtschaftsgüter	63.188	63.188	63.188	63.188	63.188		63.188	63.188	63.188	63.188	63.188	63.188	63.188	63.188	189.564
14a - Bilanzielle Abschreibungen		63.188	61.648	80.000							127.160	103.468	91.244	190.348	165.116	171.244
14b - kalkulatorische Abschreibungen	100010 - Afa bewegl. Wirtschaftsgüter				1.172	2.717		138.282	123.781	112.220				139.454	126.498	112.220
14b - kalkulatorische Abschreibungen					75.656	62.412								75.656	62.412	
14b - kalkulatorische Abschreibungen					76.828	65.129		138.282	123.781	112.220				215.110	188.910	112.220
16 - sonstige ordentl. Aufwendungen	100060 - Datenverarbeitung	39.272	43.252	48.000	164		900	6.549	3.985	1.800	79.532	103.348	103.348	125.517	150.585	154.048
	100080 - Fortbildung	1.544	2.148	5.600	1.156	1.900	6.500	7.105	5.106	18.924	1.468	4.652	4.652	11.273	13.806	35.676
	100090 - Mietaufwendungen & Gebäudeunterhaltung	106.056	180.180	341.000	80.528	78.928	179.544	159.898	142.221	155.612	89.092	205.280	205.280	435.574	606.609	881.436
	100170 - Reisekosten	10.240	4.252	5.400	412	714	1.300	2.521	1.505	3.152	648	1.596	1.596	13.821	8.067	11.448
	100200 - sonstige Geschäftsausgaben	210.772	210.488	193.600	59.808	64.117	79.752	21.230	22.558	22.684	20.704	55.832	57.544	312.514	352.995	353.580
16 - sonstige ordentl. Aufwendungen	367.884	440.320	593.600	142.068	145.659	267.996	197.303	175.375	202.172	191.444	370.708	372.420	898.699	1.132.062	1.436.188	
27 - Interne Leistungsbeziehung (Aufwand / (-) Ertrag)	100010 - Afa bewegl. Wirtschaftsgüter				126.424	115.799	37.500							126.424	115.799	37.500
	100200 - Allgemeiner Verwaltungskostenanteil						10.056				156.304			156.304		10.056
	100200 - sonstige Geschäftsausgaben				78.308	77.069	55.692	1.916	1.916	1.916		236.880	236.880	80.224	315.865	294.488
	100210 - Zinsen Anlagen	28.652	25.259				28.500							28.652	25.259	28.500
27 - Interne Leistungsbeziehung (Aufwand / (-) Ertrag)	28.652	25.259		204.732	192.868	131.748	1.916	1.916	1.916	156.304	236.880	236.880	391.604	456.923	370.544	
Kosten		2.338.116	2.468.751	2.650.700	1.468.091	1.363.923	1.587.620	1.746.086	1.511.417	1.611.748	1.953.452	2.427.372	2.437.172	7.505.745	7.771.463	8.287.240
TPZeile		-464.104	-73.781	235.900	-381	-24.801	52.620	1.744.346	1.502.048	1.607.248	973.964	1.391.508	1.426.420	2.253.825	2.794.974	3.322.188

Einzugsgebiet	Einwohnerzahl (30.06./31.12.)	Entgelt/Einwohner	Zahllast 2008	Entgelt/Einwohner	Zahllast 2009	Entgelt/Einwohner	Plan 2010 =	Differenz	Differenz	Veränderung der Zahllast / Jahr bei Verteilung auf 4 Jahre
		aufgrund der jeweiligen Verträge berechnet	lt. Präsentation	aufgrund der jeweiligen Verträge berechnet	2009	aufgrund der jeweiligen Verträge berechnet	Anfangsbudget 2011	zum mittleren Entgelt / Ew.	zum mittleren Entgelt in EUR	
		EUR	EUR							
Stadt Aachen	259.269	1,38	357.791	1,43	369.458	1,52	393.570	0,373	96.759	19.352
Kreis Aachen	309.251	1,38	426.766	1,43	440.683	1,52	469.443	0,373	115.413	23.083
Kreis Düren	270.838	1,38	373.756	1,43	385.944	1,52	411.132	0,373	101.077	20.215
Kreis Euskirchen	192.638	1,38	265.840	1,43	274.509	1,52	292.424	0,373	71.893	14.379
Kreis Heinsberg	256.004	1,38	353.285	1,43	364.806	1,52	388.614	0,373	95.541	19.108
Rhein-Erft-Kreis	464.061	1,38	640.404	1,43	640.404	1,52	704.445	0,373	173.188	34.638
Stadt Leverkusen	161.279	2,06	331.912	10,24	1.652.208	10,46	1.687.696	-8,573	-1.382.685	-276.537
Oberbergischer Kreis	285.912	1,30	371.057	1,33	379.215	1,28	366.648	0,609	174.069	34.814
Rhein.-Bergischer Kreis	278.276	1,38	384.410	1,42	395.950	1,38	382.828	0,515	143.447	28.689
Rhein-Sieg-Kreis	599.128	1,49	891.083	1,41	843.864	1,60	960.000	0,289	173.071	34.614
Stadt Bonn	314.645	1,83	574.699	1,65	520.059	1,99	627.620	-0,103	-32.563	-6.513
Stadt Köln	995.420	1,59	1.582.718	1,52	1.511.417	1,62	1.611.748	0,272	270.791	54.158
Summe	4.386.721	1,48	6.481.188	1,77	7.778.516	1,89	8.296.169		0	

Einzugsgebiet	Entgelt je EW	Zahllast										
	2011		2012		2013		2014		2015		2016	
Stadt Aachen	1,52	393.570	1,59	412.922	1,67	432.274	1,74	451.626	1,82	470.978	1,89	490.330
Kreis Aachen	1,52	469.443	1,59	492.526	1,67	515.608	1,74	538.691	1,82	561.773	1,89	584.856
Kreis Düren	1,52	411.132	1,59	431.347	1,67	451.563	1,74	471.778	1,82	491.994	1,89	512.209
Kreis Euskirchen	1,52	292.424	1,59	306.803	1,67	321.182	1,74	335.560	1,82	349.939	1,89	364.317
Kreis Heinsberg	1,52	388.614	1,59	407.722	1,67	426.830	1,74	445.939	1,82	465.047	1,89	484.155
Rhein-Erft-Kreis	1,52	704.445	1,59	739.082	1,67	773.720	1,74	808.357	1,82	842.995	1,89	877.632
Stadt Leverkusen	10,46	1.687.696	8,75	1.411.159	7,04	1.134.622	5,32	858.085	3,61	581.548	1,89	305.011
Oberbergischer Kreis	1,28	366.648	1,40	401.461	1,53	436.275	1,65	471.089	1,77	505.903	1,89	540.717
Rhein.-Bergischer Kreis	1,38	382.828	1,48	411.518	1,58	440.207	1,69	468.897	1,79	497.586	1,89	526.276
Rhein-Sieg-Kreis	1,60	960.000	1,66	994.614	1,72	1.029.228	1,78	1.063.843	1,83	1.098.457	1,89	1.133.071
Stadt Bonn	1,99	627.620	1,97	621.107	1,95	614.595	1,93	608.082	1,91	601.569	1,89	595.057
Stadt Köln	1,62	1.611.748	1,67	1.665.906	1,73	1.720.064	1,78	1.774.222	1,84	1.828.381	1,89	1.882.539
Summe	1,89	8.296.169		8.296.169								

ENTWURF

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Wahrnehmung hoheitlicher Untersuchungsaufgaben

Zwischen

dem Chemischen- und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland, Anstalt des öffentlichen Rechts (Anschrift), vertreten durch den Vorstand – nachstehend „CVUA Rheinland“ genannt –

und

dem Chemischen- und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper, Anstalt des öffentlichen Rechts, Deutscher Ring 100, 47798 Krefeld, vertreten durch den Vorstand – nachstehend „CVUA-RRW“ genannt –

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Im Regierungsbezirk Köln wurden bereits vor Errichtung des CVUA Rheinland als Anstalt öffentlichen Rechts nach dem IUAG amtliche Untersuchungen auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, der Tierseuchenbekämpfung, der Tiergesundheit und des Tierschutzes durch das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Krefeld durchgeführt; die Kosten hierfür hat das Land NRW getragen. Diese Verteilung der Aufgabenerledigung und Kostentragung wurde bei der Gründung des CVUA Rheinland zu Grunde gelegt.

Um der integrierten Untersuchungsanstalt im Regierungsbezirk Köln eine vollständige Aufgabenerfüllung gemäß § 4 Absatz 1 IUAG NRW zu ermöglichen, wird sie sich zur Durchführung der oben genannten Untersuchungen auf der Grundlage von § 4 Absatz 8 Satz 2 2. Alt. IUAG NRW des CVUA-RRW bedienen.

Dies wird durch den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Untersuchungsanstalten verbindlich geregelt werden.

Künftig ist beabsichtigt, die Aufgabenverteilung zwischen dem CVUA Rheinland und dem CVUA-RRW im Bereich Lebensmittel im Sinne einer Verbesserung des Verbraucherschutzes und der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung zu optimieren. Längerfristig strebt das CVUA Rheinland an, die Lebensmitteluntersuchungen, die das CVUA-RRW auf der Basis dieses Vertrages vornimmt, im CVUA Rheinland selbst zu untersuchen.

§ 1

Wahrnehmung hoheitlicher Untersuchungsaufgaben

- (1) Gemäß § 4 Absatz 8 Satz 2 IUAG NRW bedient sich das CVUA Rheinland für die Erfüllung folgender hoheitlicher Untersuchungsaufgaben im Regierungsbezirk Köln des CVUA-RRW:

1. Untersuchung von 27,5 % der nach § 9 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV RÜb) vom 3. Juni 2008 in der jeweils geltenden Fassung im Regierungsbezirk Köln zu entnehmenden Proben an Lebensmitteln, einschließlich entnommener Nachproben und Verfolgspalten sowie

2. alle Untersuchungen von Futtermitteln, von solchen auf der Grundlage der Artikel 5 bis 8 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004, Untersuchungen im Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung, zur Tiergesundheit und zum Tierschutz sowie Untersuchungen zur Erfüllung des Nationalen Rückstandskontrollplanes für den Regierungsbezirk Köln.

Die in Nummer 1 genannten Untersuchungen beinhalten sensorische, chemische, molekularbiologische, histologische, immunologische, virologische und mikrobiologische Prüfungen. Die Untersuchungen erfolgen in einer der Problemstellung angemessenen Qualität auf Grundlage des § 2 Absatz 1 (Kostentragung) und des § 4 Absatz 5 (Probenplanung). Die hoheitlichen Untersuchungsaufgaben des CVUA-RRW umfassen auch die Erstellung von Gutachten, Beurteilungen und Stellungnahmen, die im Zusammenhang mit den in Satz 1 genannten Untersuchungen erforderlich sind.

- (2) Im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten hoheitlichen Untersuchungsaufgaben nimmt das CVUA-RRW auch weitere Aufgaben entsprechend § 4 Absatz 3 und Absatz 4 Ziffern 1 und 3 IUAG NRW für das CVUA Rheinland wahr.

- (3) Das CVUA Rheinland bedient sich des CVUA-RRW, um die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Aufgaben durchzuführen. Das CVUA-RRW verpflichtet sich, diese Aufgaben für das CVUA Rheinland als amtliches Laboratorium gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) 882/2004 durchzuführen.

§ 2

Kostentragung

- (1) Das CVUA Rheinland verpflichtet sich, dem CVUA-RRW die für die Durchführung der in § 1 Absatz 1 und 2 bezeichneten Aufgaben entstehenden Kosten in Höhe der vom Land NRW dem CVUA Rheinland hierfür zur Verfügung gestellten Landesentgelte zu erstatten.

- (2) Sofern für die auf Grund dieser Vereinbarung vom CVUA-RRW durchgeführten Untersuchungen Gebühren erhoben werden können, werden diese vom CVUA-RRW erhoben und fließen dem CVUA-RRW zu.

- (3) Die Entgelte nach Absatz 1 sind dem CVUA-RRW in vier gleichen Teilen jeweils zum Monatsersten eines jeden Quartals, beginnend mit dem 01.01.2011, kostenfrei zu überweisen.

§ 3

Flexibilisierungsklausel

Die Vertragspartner können hinsichtlich der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Untersuchungen zur Optimierung der Aufgabenerfüllung einvernehmlich Aufgaben- und Kostenverschiebungen in einem Umfang von bis zu 25 % vornehmen.

§ 4

Weitere Vereinbarungen

- (1) Die zu untersuchenden Proben werden dem CVUA-RRW unmittelbar und kostenfrei übersandt. Durch die Übersendung wird kein Unterauftrag im Sinne der EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ begründet.
- (2) Die Prüfberichte, Gutachten und Stellungnahmen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 3 werden vom CVUA-RRW erstellt und den einsendenden Kommunen unter eigenem Namen übersandt.
- (3) Die im Zusammenhang mit den Untersuchungen erhobenen Daten werden vom CVUA-RRW in das Landes-LIMS eingestellt. Weitergehende Berichts- oder Mitteilungspflichten fallen für das CVUA-RRW nicht an.
- (4) Die Übertragung der Aufgabenbereiche nach § 1 Absatz 1 umfasst auch die anteilige Mitwirkung bei der Kontrolle von Betrieben und bei der Ausbildung von Lebensmittelchemiker/innen, Veterinärreferendar/innen und Lebensmittelkontrolleur/innen.
- (5) Das CVUA Rheinland verpflichtet sich, das CVUA-RRW bei der Probenplanung zu beteiligen. Die Probenplanung ist zwischen den Vertragsparteien abzustimmen.

§ 5

Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er kann von jeder Vertragspartei zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre.

§ 6

Wirksamkeit, Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

§ 7

In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt am 2. Januar 2011 in Kraft.

.....
Vorstand des CVUA Rheinland

.....
Vorstand des CVUA-RRW

FDP-Fraktion im Kreistag des Kreises Heinsberg



FDP-Kreistagsfraktion * Valkenburger Str. 45 * 52525 Heinsberg

Herrn Landrat
Stephan Pusch

Im Hause

Geschäftsstelle:

Kreishaus, Raum 120
Valkenburger Straße 45
D-52525 Heinsberg
Telefon: 0 24 52 / 13-17 50
Telefax: 0 24 52 / 13-17 55
E-Mail: fdp-fraktion@kreis-heinsberg.de

Bankverbindung:

Raiffeisenbank eG Heinsberg
BLZ 370 694 12
Kontonummer 103108012

Heinsberg, 19.05.2010

Antrag gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg

Sehr geehrter Herr Landrat,

derzeit finden Gespräche auf der Verwaltungsebene zur Umstrukturierung der Region Aachen e.V. (REGIO) statt. Der Kreistag sollte in den Entscheidungsprozess einbezogen werden, nicht zuletzt deshalb, da die REGIO mit dem REGIO-Rat ein durch demokratisch legitimierte Körperschaften gewähltes politisches Gremien hat, das allerdings in der Vergangenheit verschwindend geringen Einfluss hatte. In seiner letzten Sitzung hat sich der REGIO-Rat in einer Resolution einstimmig zu seiner eigenen Verantwortung bekannt und ein sichtbares Zeichen an die Verwaltungen gesetzt, dass seine Rolle in Zukunft gestärkt werden muss.

Daneben wird es, u.a. auch durch die Gründung des Europäischen Verbund zur territorialen Zusammenarbeit (EVTZ) Charlemagne, die eine engere Zusammenarbeit zwischen der StädteRegion Aachen und der Parkstaad Limburg darstellt, in Zukunft zu den Fragen führen, wie sich der Kreis Heinsberg in einem regionalen und euregionalen Verbund positioniert und welche Aufgaben durch welche Stelle wahrgenommen werden. Dabei muss der Politik ein Gestaltungsspielraum zukommen.

Der Kreistag möge daher beschließen:

1.) Die Verwaltung wird beauftragt, dem Kreistag umgehend und umfassend über den Stand der Umstrukturierung von AGIT GmbH und REGIO e.V. zu berichten.

2.) Bevor der Kreis Heinsberg durch den Landrat oder einen anderen Vertreter des Kreises in den entsprechenden Gremien und Gesprächen eine Stellungnahme des Kreises Heinsberg zu möglichen Umstrukturierungen von AGIT und REGIO abgibt, ist das Thema zunächst in den entsprechenden Gremien des Kreistages zu beraten.

3.) Der Landrat wird aufgefordert, sicher zu stellen, dass eine Positionierung des Kreises Heinsberg in der Frage der Umstrukturierung von AGIT und REGIO erst erfolgt, wenn es dazu entsprechende Beschlüsse in den Gremien des Kreistages gegeben hat.

4.) Der Landrat wird aufgefordert, in den jetzt anstehenden Beratungen der AGIT und der REGIO deutlich zu machen, dass der Kreis Heinsberg größten Wert darauf legt, dass die Rolle der demokratisch gewählten politischen Vertretern in den neuen Strukturen von AGIT und REGIO gestärkt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen



(Andreas Rademachers)
Mitglied des Regiorates



(Stefan Lenzen)
Fraktionsvorsitzender

CDU-Kreistagsfraktion · Valkenburger Str. 45 · 52525 Heinsberg

An den
Landrat des Kreises Heinsberg
Herrn Stephan Pusch

im Hause

Geschäftsstelle: Zimmer 117
Telefon: 0 24 52 / 13 – 17 10
Telefax: 0 24 52 / 13 – 17 15
E-Mail: CDU-Fraktion@kreis-heinsberg.de

Datum: 27.05.2010

z. K.:
SPD-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/GRÜNE
FDP-Fraktion
Fraktion UB-UWG
Fraktion Die Linke

Antrag gemäß § 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg zur Beratung in der nächsten Kreisausschusssitzung

Sehr geehrter Herr Landrat,

Der Kreis Heinsberg ist Mitglied sowohl der AGIT mbH als auch der REGIO e.V. Der Regiorat der Regio Aachen e. V. hat in seiner letzten Sitzung am 10.05.2010 über Beratungen informiert und diskutiert, nach denen eine Arbeitsgruppe der Kreis- und Stadtdirektoren wohl unter Einschluss der Vertreter der Kammern über eine Neustrukturierung der regionalen Strukturen berät und einen entsprechenden Vorschlag vorlegen soll. Dem Vernehmen nach soll die Politik am 05. Juli 2010 über die erarbeiteten Vorschläge informiert werden; hier ist insbesondere auch der Vorsitzende des Regiorats einzubeziehen.

Ein Vorschlag der zwischenzeitlich ebenfalls im Rahmen der Gespräche gehörten Geschäftsführer der AGIT und der Regio ist wohl verworfen worden. Diesen Vorschlag hat sich der Regiorat in der erwähnten Sitzung seinerseits als Diskussionsgrundlage zu Eigen gemacht. Gleichzeitig hat der Regiorat bereits eine Resolution in dieser Angelegenheit verabschiedet.

Dem Regiorat ist es das zentrale Anliegen, die regionale Konsensbildung und die Förderung der regionalen Identität bei – aber v. a. auch jenseits der Verteilung von Fördermitteln – im politischen Diskurs von demokratisch legitimierten Vertretern aus den politischen Gremien der Mitglieder der Regio e.V. zu befördern und die Beteiligung gewählter Vertreter aus Räten und Parlamenten an den Entscheidungsprozessen zu gewährleisten.

Gleichwohl verschließt sich der Regiorat nicht der notwendigen Diskussion, die Strukturen immer wieder kritisch zu hinterfragen und ggf. zu optimieren. Diese Bereitschaft führte zu der erst seit kurzem bestehenden, bis dato immer wieder gelobten Struktur und Arbeitsteilung zwischen AGIT und REGIO, in der auch der politische Bereich (Regiorat) verbesserte, wenn auch immer noch geringe, Mitwirkungsrechte hat.

Daneben hat sich der Regiorat mit, auch für den Kreis Heinsberg relevanten, weitergehenden Strukturfragen der Region befasst:

- grenzüberschreitende Metropolregion im Rahmen des MORO-Modellvorhabens, „überregionale Partnerschaften in grenzüberschreitenden Verflechtungsräumen, Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Stadtentwicklung)
- EVTZ (Europäischer Verbund zur territorialen Zusammenarbeit). So wird derzeit von der Städteregion Aachen und der Parkstaad Limburg die Errichtung eines EVTZ unter dem Namen Charlemagne vorbereitet.

Für den Kreis Heinsberg gilt es, die Entwicklungen sorgfältig zu beobachten, damit Risiken früh erkannt, Chancen genutzt und Mitgestaltung der Prozesse in jeder Phase möglich ist.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer oder welches Gremium hat die o. g. Arbeitsgruppe einberufen und was ist der aktuelle Anlass?
2. Was ist insbesondere an der derzeitigen Struktur zu bemängeln?
3. Welche konkrete Aufgabenstellung hat diese Gesprächsrunde?
4. Gibt es finanzielle Aspekte und wenn ja in welcher Größenordnung?
5. Ist ein Zurückdrängen des politischen Bereichs geplant?
6. Wie kann im Gegenteil im Rahmen einer weiteren Optimierung der Strukturen der politische Bereich gestärkt werden?
7. Sind in die Umstrukturierungspläne auch weitere Strukturen wie „Startercenter“ und „Gründerregion“ einbezogen, ggf. warum nicht?
8. Wie ist der Stand der Beratungen der o. g. Arbeitsgruppe?
9. Wie ist die Position der Verwaltung zum erwähnten MORO-Projekt?
10. Wie schätzt die Verwaltung die Möglichkeiten und ggf. Risiken von EVTZ im Allgemeinen und des sich bildenden EVTZ-Charlemagne im Besonderen ein und ist ggf. die Errichtung eigener EVTZ-Strukturen mit niederländischen Partnern geplant?

Der Kreisausschuss möge ferner beschließen:

1. Für den Kreis Heinsberg ist eine angemessene Beteiligung der politischen Mandatsträger auch in den künftigen regionalen Gremien bzw. Strukturen unabdingbar. Sie ist zu stärken.
2. Die Zielsetzung einer über die reine Verwaltung und Verteilung von Fördermitteln hinausgehende regionalen Identitätsstiftung darf für eine wie auch immer geartete neue Struktur nicht aufgegeben werden
3. Der Kreistag wird durch die Verwaltung über den Fortgang und die Ergebnisse der Gespräche der Arbeitsgruppe zur Reform der Regionalen Strukturen zeitnah und kontinuierlich unterrichtet.
4. Die Positionierung des Kreises in der Strukturdebatte erfolgt nach Beratung und Beschlussfassung im Kreistag.
5. Bei dem Informationstermin am 05.07.2010 sind insbesondere auch der Vorsitzende des Regiorats und die Vorsitzenden der im Regiorat vertretenen Fraktionen einzubeziehen.

mit freundlichen Grüßen



Norbert Reyans
Fraktionsvorsitzender



Dr. Hanno Kehren
Vorsitzender des Regiorats

FDP-Fraktion im Kreistag des Kreises Heinsberg
- Fraktionsvorstand -



FDP-Kreistagsfraktion, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg

Geschäftsstelle: Zimmer 120

Telefon: 0 24 52 / 13-17 50

Telefax: 0 24 52 / 13-17 55

E-Mail: FDP-Fraktion@kreis-heinsberg.de

Herrn Landrat
Stephan Pusch
im Hause

Zur Kenntnis:

CDU-Fraktion

SPD-Fraktion

Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN

UB-UWG-Fraktion

Fraktion Die Linke

Heinsberg, 12.05.2010

**Antrag gem. §§ 5 und 10 der GeschO für den Kreistag des Kreises Heinsberg zur
Beratung in der nächsten Kreisausschuss-/Kreistagssitzung; Prüfauftrag zur
Controlling-Einführung in der öffentlichen Verwaltung**

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Einführung des Controllings ist aus verschiedenen Gründen wichtig geworden: Öffentliche Verwaltungen scheinen unwirtschaftlich und oft wird behauptet, sie würden sich nicht mit den Bedürfnissen des Leistungsempfängers auseinandersetzen. Diesem Druck und auch den finanziellen Engpässen sieht sich der Kreisverwaltung Heinsberg ausgesetzt. Es soll ein Wandel zu mehr Markt- und Kundenorientierung mit Hilfe des Controlling-Konzeptes geschaffen werden.

Da das Budget oft nicht ausreicht oder am Ende eines Haushaltsjahres festgestellt wird, dass man das vorhandene Budget nicht rechtzeitig ausgegeben hat, besteht auch hier ein Defizit in der Verwaltung, das mit Hilfe des Controllings geschlossen werden kann. Das Controlling hat als wesentliche Aufgabe und somit als Ziel, die politischen Ziele der Kreisverwaltung präziser und umfassender zu formulieren.

Das Controlling soll dazu beitragen, die Kreisverwaltung Heinsberg attraktiver zu gestalten, die Leistungen sollen effektiver erfolgen. Ein systematischer Einsatz des Controllings liefert Informationen und Entwicklungen der Umwelt. Die Kreisverwaltung kann somit frühzeitig auf Umweltveränderungen reagieren und sich auch darauf einstellen. Weiterhin sollen Entscheidungsprozesse flexibler und schneller gestaltet werden, wodurch wiederum eine Haushaltsentlastung möglich werden soll.

Das Controlling, das keine originäre Führungsfunktion hat, soll lediglich die Führung unterstützen und zwar durch Generierung, Verarbeitung, Aufbereitung der Informationen, die die Führung benötigt. Deshalb sind geeignete Controlling-Instrumente erforderlich.

Die FDP-Fraktion **beantragt** daher wie folgt zu beschließen:

Die Verwaltung möge prüfen bzw. ein Konzept zur Controlling-Einführung erarbeiten, inwieweit in der Kreisverwaltung mittelfristig ein Controlling realisiert werden kann. Die Ergebnisse sind dem Kreistag zeitnah vorzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

für die FDP-Kreistagsfraktion Heinsberg

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Stefan Lenzen', written in a cursive style.

Stefan Lenzen

Fraktionsvorsitzender

Herrn Landrat
Stephan Pusch
im Hause

Kreistagsfraktion
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/131730
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
www.gruene-kv-heinsberg.de

21. Mai 2010

Fraktionen im Kreistag z. K.

Antrag nach § 5 GeschO zur Beratung in der nächsten Kreisausschusssitzung
Vergabekriterien

Sehr geehrter Herr Pusch,

mit Runderlass vom 12. 4. 10 des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie in NRW wurden Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange festgelegt.

So ist bei der Vergabe der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot unter Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu erteilen. Veröffentlicht wurde dieser Runderlass im Ministerialblatt Nr. 14. vom 3. 5. 10.

Ein weiterer Runderlass vom 23. 3. 10, veröffentlicht ebenfalls am 3. 5. 10 beinhaltet, dass die Beschaffung von Waren durch die öffentliche Verwaltung ausgeschlossen werden soll, wenn sie unter Einsatz von schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind.

Diese Runderlasse gelten bereits auf der Landesebene und sollten nach Aussage des Ministeriums von den Kommunen übernommen werden.

Daher beantragen wir eine Beratung und Beschlussfassung im nächsten Kreisausschuss und Kreistag.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg übernimmt die Vergabekriterien wie sie in den Runderlassen vom 23. 3. 10 „Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ und vom 12. 4. 10 „Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen“ festgelegt sind. Die gilt ab Beschlussfassung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maria Meurer
Fraktionsvorsitzende

Sofia Tillmanns
Kreistagsabgeordnete
Fraktionsgeschäftsführerin

I.

20021

**Runderlass
zur Vermeidung der Beschaffung
von Produkten aus schlimmsten Formen
der Kinderarbeit**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Bauen und Verkehr
- Az: 121-80-52/01 -
v. 23.3.2010

1

Ziel

Mit dem Runderlass soll die Beschaffung von Waren durch die öffentliche Verwaltung ausgeschlossen werden, soweit sie unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Das gilt sowohl für Waren, die noch herzustellen oder zu beschaffen sind, als auch für die Verwendung bereits von Lieferanten beschaffter (Lager-) Waren.

Der Runderlass folgt in seiner Intention dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (nachfolgend bezeichnet als „ILO-Übereinkommen Nr. 182“). Nach dem ILO-Übereinkommen Nr. 182 gelten als „Kind“ alle Personen unter 18 Jahren. Der Ausdruck „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ umfasst dabei nach Artikel 3 Buchstaben a und d des ILO-Übereinkommens Nr. 182 insbesondere:

- Alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

2

Umsetzung in Vergabeverfahren

Die öffentlichen Auftraggeber des Landes haben bei der Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen die folgenden Bestimmungen zu beachten:

2.1

Anwendungsbereich

Dieser Erlass ist anzuwenden, wenn im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Produkte aus den nachfolgend aufgeführten Produktgruppen angeboten oder verwendet werden:

- Landwirtschaftliche Produkte (z.B. Kaffee, Kakao, Orangensaft, Pflanzen, Schnittblumen, Tomatensaft)
- Bleistifte und Radiergummis (Gewinnung der Rohstoffe: Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk)
- Lederprodukte
- Natursteine
- Spielwaren
- Sportartikel (Bekleidung und Geräte)
- Teppiche
- Textilien

2.2

Bietereignung und Biaternachweis

Im Hinblick auf die Verwendung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit sind solche Bewerber als ungeeignet auszuschließen, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit nach § 97 Absatz 4 Satz 1 GWB beziehungsweise § 2 Abs. 1 VOL/A, § 2 Abs. 1 VOB als Bewerber in Frage stellt. Dies trifft auf solche Bieter zu, die im allgemeinen Geschäftsverkehr oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Produkte anbieten oder

verwenden, von denen ihnen bekannt ist oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt ist, dass sie unter Bedingungen, die den schlimmsten Formen der Kinderarbeit im Sinne des ILO-Übereinkommens Nr. 182 entsprechen, hergestellt oder vertrieben worden sind.

Der Bieter muss die Vermeidung der Verwendung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit wie folgt nachweisen:

2.2.1

Vorlage einer unabhängigen Zertifizierung oder eines anderen vergleichbaren Nachweises, dass die verwendeten Produkte ohne den Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit i.S.d. ILO-Übereinkommens Nr. 182 hergestellt oder vertrieben worden sind, oder

2.2.2

eine verbindliche Erklärung des Bieters, dass er sich vergewissert hat, dass die verwendeten Produkte ohne den Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit i.S.d. ILO-Übereinkommens Nr. 182 hergestellt oder vertrieben worden sind, oder

2.2.3

eine verbindliche Erklärung des Bieters, dass er für sein Unternehmen wirksame Maßnahmen ergriffen hat, um die Verwendung von Produkten zu vermeiden, die unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit i. S. d. ILO-Übereinkommens Nr. 182 hergestellt oder vertrieben worden sind (Beispiele für wirksame Maßnahmen werden ins Vergabeportal NRW eingestellt, unter www.vergabe.nrw.de/landesverwaltung/Oeffentliche_auftraege/Umweltbelange/index.html).

Alle drei Nachweisvarianten sind als gleichwertig zu behandeln.

Das als Anlage beigefügte Muster kann für eine verbindliche Erklärung des Bieters verwendet werden.

Anlage

2.3

Ausführungsbedingung

Den Bietern ist nach § 97 Absatz 4 Satz 2 GWB beziehungsweise § 6 Abs. 3 VOL/A, § 6 Abs. 3 VOB zur Auflage zu machen, bei der Durchführung des Auftrags den Einsatz von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit auszuschließen.

In die Leistungsbeschreibung ist als zusätzliche Anforderung eine Verpflichtung der Bieter aufzunehmen, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt oder beschafft worden sind. Dies gilt für alle mit der konkreten Leistung im Zusammenhang stehenden Leistungselemente, die die unter Ziffer 2.1 bezeichneten Produktgruppen betreffen.

2.4

Ausschluss vom Vergabeverfahren, Kündigung

Wer im Vergabeverfahren die geforderten Erklärungen nicht bzw. vorsätzlich oder grob fahrlässig unzutreffend abgibt, ist von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Für den Fall, dass sich nach Vertragsschluss erweist, dass wesentlich oder grob fahrlässig ein falscher Zertifizierungsnachweis, eine falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung eingegangene Verpflichtungen verstoßen wurde, ist vorzusehen, dass Verträge in der Regel aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden können.

3

Geltung bei der Gewährung von Zuwendungen

Öffentliche Zuwendungsgeber können bei der Gewährung von Zuwendungen die Beachtung dieses Runderlasses oder von Teilen dieses Runderlasses den Empfängern öffentlicher Zuwendungen in Form von besonderen Nebenbestimmungen auferlegen.

4

Gemeinden und Gemeindeverbände

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird dieser Erlass zur Anwendung empfohlen.

5

Überprüfung

Drei Jahre nach Inkrafttreten des Runderlasses wird seine Wirkung unter Koordinierung durch das federführende Ministerium überprüft.

6

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1.5.2010 in Kraft.

Anlage

**Erklärung
zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten
aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit**

1.

Durch das beiliegende unabhängige Zertifikat erbringe/n ich/wir den Nachweis, dass die Herstellung bzw. Verarbeitung der zu liefernden Produkte ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit erfolgt.

2.

Kann ein unabhängiges Zertifikat nicht vorgelegt werden, ist folgende Erklärung notwendig:

a)

Ich/ Wir sichere/n zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit im Sinne des ILO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit ergeben.

Kann die Erklärung unter a) nicht abgegeben werden, ist folgende Erklärung erforderlich:

b)

Ich/Wir sichere/n zu, dass mein/unser Unternehmen, meine/unsere Lieferanten aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um schlimmste Formen der Kinderarbeit im Sinne des ILO-Übereinkommens Nr. 182 bei der Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen.

3.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine Nichtvorlage eines anerkannten unabhängigen Zertifikats, eine wissentlich oder vorwerfbare falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen/unsere Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat bzw. nach Vertragschluss den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

20021

Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Rd.Erl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
v. 12.4.2010

1

Ziele und Rechtsgrundlagen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot unter Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu erteilen. Dieser Runderlass zeigt auf, welche Möglichkeiten das geltende Vergaberecht bietet, um die bestehenden Verpflichtungen umzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass der Schutz der Umwelt, die Förderung der Energieeffizienz und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht im Gegensatz zueinander stehen, sondern sich gegenseitig ergänzen. Neben den positiven Umwelteffekten können auch nachhaltige Kosteneinsparungen bei öffentlichen Auftraggebern erzielt werden. Diese Potenziale sollen von den öffentlichen Auftraggebern (Bedarfs- und Vergabestellen) genutzt werden.

Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz ergibt sich u. a. aus folgenden Vorschriften:

- Art. 29a der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen,
- § 97 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- §§ 4 bzw. 6 der Vergabeverordnung (VgV) sowie
- § 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG).

Der Erlass berücksichtigt ferner das Handbuch der Europäischen Kommission für ein umweltfreundliches öffentliches Beschaffungswesen aus dem Jahr 2006 http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/buying_green_handbook_de.pdf.

2

Umsetzung in Vergabeverfahren

Zur Verwirklichung der oben genannten Ziele besetzen die öffentlichen Auftraggeber des Landes gemäß § 98 Nr. 1, 2, 5 und 8 GWB bei der Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen die folgenden Bestimmungen:

2.1

Anwendungsbereich:

Aspekte des Umweltschutzes und der Energieeffizienz sind grundsätzlich bei allen Beschaffungsvorgängen zu berücksichtigen. Eine praktische Relevanz ergibt sich insbesondere bei Aufträgen in den folgenden Bereichen:

- Bauwesen,
- Fahrzeuge und Verkehrsdienstleistungen,
- Energie (einschließlich Strom, Heizung und Kühlung aus erneuerbaren Energiequellen),
- Informations- und Kommunikationstechnik,
- Papier, Kopierer, Druckereileistungen,
- Entsorgungsdienstleistungen,
- Möbel und Holzprodukte,
- Bekleidung, Uniformen und andere Textilwaren,
- Reinigungsprodukte und -dienstleistungen,
- Verpflegungs- und Cateringdienstleistungen sowie
- Ausstattungen für das Gesundheitswesen.

2.2

Bedarfsanalyse und Auswahl des Auftragsgegenstandes

Im Rahmen der jeder Beschaffungsmaßnahme voranzustellenden Bedarfsanalyse ist jeweils der Aspekt einer umweltfreundlichen und energieeffizienten Systemlö-

sung zu prüfen. Eine solche Systemlösung kann z.B. durch die Ausschreibung innovativer Verfahren oder Produkte (z.B. Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen oder aus Abfällen) erzielt werden.

Beispiele:

- Bei Dienstleistungen ist dabei insbesondere auf die Art der Durchführung und auf die zu verwendenden Stoffe zu achten.
- Bei Bauaufträgen sind Recyclingbaustoffe und der Baustoff Holz - ihren technischen und ökologischen Eigenschaften entsprechend - gleichberechtigt in die Planungsüberlegungen einzubeziehen.
- Vergabeverfahren, in denen nur Primärrohstoffe zugelassen werden, obwohl aus Abfällen hergestellte Erzeugnisse verwendbar wären, verstoßen gegen die gesetzlichen Vorgaben des § 2 LAbfG. Im Falle der Ausschreibung von mineralischen Stoffen bei öffentlichen Baumaßnahmen regelt der Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.9.2005 weitere Einzelheiten (www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/erlass_ausschreibungen.pdf).

Neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten sind unter Berücksichtigung des sog. Lebenszyklusprinzips auch z.B. die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer - vor allem die Kosten für den Energieverbrauch - sowie die Entsorgungskosten zu berücksichtigen. Weitergehende Informationen zu den Voraussetzungen der Lebenszykluskostenanalyse finden sich im Vergabeportal Nordrhein-Westfalen (vgl. Ziffer 3).

Bei Durchführung der Lebenszykluskostenanalyse ist die Verhältnismäßigkeit zwischen administrativem Aufwand und den zu erwartenden Vorteilen für den Umweltschutz und die Energieeffizienz zu wahren.

Wenn umwelt- und energieeffizienzbezogene Mindestanforderungen festzulegen sind, sind sie in der Leistungsbeschreibung (vgl. Ziffer 2.3) oder als Eignungskriterium (vgl. Ziffer 2.4) aufzunehmen. Soweit sie als Wertungskriterien (vgl. Ziffer 2.5) bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots einbezogen werden sollen, ist die Gewichtung der Kriterien in den Vergabeunterlagen bekannt zu machen.

2.3

Leistungsbeschreibung

2.3.1

Auftragsgegenstand

Die Anforderungen an Umweltschutz und Energieeffizienz können sowohl im Rahmen einer konventionellen Leistungsbeschreibung als auch durch konstruktive, funktionale oder durch eine Kombination der beiden Arten der Leistungsbeschreibung (vgl. § 7 VOL/A, § 8 EG VOL/A bzw. § 7 VOB/A) vergaberechtlich umgesetzt werden.

a)

Konstruktive Mindeststandards

Konstruktive Mindeststandards bezüglich umweltfreundlicher und/oder energieeffizienter Eigenschaften können z. B. durch Heranziehung von technischen Spezifikationen festgelegt werden, die durch die europäischen Vorgaben im Bereich der Energieverbrauchskennzeichnung, durch die Durchführungsmaßnahmen nach der EU-Ökodesign-Richtlinie oder durch Umweltzeichen („Blauer Engel“, Europäisches Umweltzeichen „Energy Star“ oder andere Energieverbrauchs- und Umweltzeichen) definiert sind.

Umweltzeichen werden für Produkte vergeben, die im Vergleich zu konkurrierenden Erzeugnissen der gleichen Produktgruppe eine geringe Umweltbelastung aufweisen. Soweit für ein Produkt mit dem „Blauen Engel“ oder dem Europäischen Umweltzeichen geworben werden darf, ist für die Vergabestelle eine erneute Überprüfung seiner Umwelteigenschaften nur veranlaßt, wenn besondere Umstände vorliegen.

In den Vergabeunterlagen muss neben dem Nachweis durch die oben genannten Umweltzeichen auch ausdrücklich der Nachweis durch andere geeignete Mittel, insbe-

Anlage sondere durch eine Eigenerklärung des Bieters zur Einhaltung der Kriterien (vgl. Mustererklärung in Anlage) oder alternativ durch nachvollziehbare technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen zugelassen werden.

Die jeweils aktuellen Listen und weiterführende Informationen zum Umweltzeichen „Blauer Engel“ und zum EU-Umweltzeichen finden sich im Internet unter www.blauer-engel.de und www.eco-label.com. Informationsmaterialien zu den Umweltzeichen können zudem beim Umweltbundesamt bezogen werden.

b)

Funktionale Leistungsbeschreibungen

Funktionale Leistungsbeschreibungen bieten die Möglichkeit, Innovation im Bereich des Umweltschutzes und/oder der Energieeffizienz zu erzielen. Dabei werden nicht die konstruktiven Details der Produkte oder Dienstleistung beschrieben, sondern die gewünschte Funktionalität im Hinblick auf das gewünschte Ergebnis. Mit Hilfe von entsprechenden Wertungskriterien (vgl. unter Ziffer 2.5) lassen sich die unterschiedlichen Lösungskonzepte der Bieter bei der Zuschlagsentscheidung bewerten.

2.3.2

Auftragsausführung

Darüber hinaus soll der öffentliche Auftraggeber von den Bietern ein umweltfreundliches, insbesondere energieeffizientes Verhalten fordern, soweit es sich um Bedingungen handelt, die sich auf die Auftragsausführung beziehen und im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.

Beispiele:

- Bei Lieferleistungen können in geeigneten Fällen als umweltfreundliche und energieeffizienzbezogene Ausführungsbedingungen Bedingungen an die umweltfreundliche Verpackung, an die Rücknahme von Abfällen bzw. von Geräten nach Beendigung der Nutzungszeit gestellt werden.
- Bei Dienstleistungen ist es möglich, eine Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens über Umwelt- und Energieeffizienz Aspekte zu verlangen.

2.3.3

Sonderregeln für Entsorgungsdienstleistungen, Holzprodukte und Denkmäler

a)

Bei Entsorgungsdienstleistungen sind neben den Vorgaben des Vergaberechts und des Landesabfallgesetzes insbesondere die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, zu berücksichtigen.

(www.umwelt.nrw.de/umwelt/abfall/abfallwirtschaftsplanung/siedlungsabfall/)

b)

Holzprodukte müssen nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikates von PEFC, FSC, vergleichbare Zertifikate oder durch Einzelnachweise zu erbringen. Vergleichbare Zertifikate oder gleichwertige Einzelnachweise sind anzuerkennen, wenn vom Bieter durch ein Gutachten eines anerkannten Zertifizierungsbüros nachgewiesen wird, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des PEFC oder FSC erfüllt werden. Die notwendigen Prüfungen dieser Gutachten werden vom Johann Heinrich von Thünen-Institut – Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, Institut für Weltforstwirtschaft – auf Kosten des Bieters durchgeführt. Informationen zu PEFC und FSC können im Internet unter www.pefc.de bzw. www.fsc-deutschland.de abgerufen werden.

c)

Im Falle von Bauvorhaben an Denkmälern ist die Denkmalverträglichkeit der zu beschaffenden Baustoffe und Bauleistungen zu berücksichtigen.

2.4

Eignungskriterien

Im Rahmen der Eignungsprüfung kann der öffentliche Auftraggeber in der Ausschreibung von den Bietern und Bewerbern zum Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit verlangen, dass das zu beauftragende Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, sofern diese für die Ausführung des Auftrages relevant sind (z.B. bei Transport-, Reinigungs- und Entsorgungsdienstleistungen). Geeignete Nachweise sind insbesondere eine Zertifizierung nach EMAS oder nach ISO 14001. Im Übrigen wird auf § 7 Abs. 11 EG VOL/A sowie § 6 a Abs. 11 Nr. 1 VOB/A verwiesen.

2.5

Wertungskriterien und Angebotswertung

Soweit umwelt- und energieeffizienzbezogene Merkmale als Mindestanforderungen in der Leistungsbeschreibung (vgl. Ziffer 2.3) aufgenommen wurden, scheiden solche Angebote, die diese Anforderungen nicht erfüllen, gemäß § 16 Abs. 7 und 8 VOL/A bzw. § 19 Abs. 8 und 9 EG VOL/A sowie § 16 VOB/A aus dem weiteren Vergabeverfahren aus. Das gilt auch, wenn ein Bieter den Anforderungen für die Ausführung des Auftrages (vgl. Ziffer 2.3, dort unter 2.3.2) widerspricht.

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Neben dem Preis und der Qualität sind dabei auch andere mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien (z.B. Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Energieeffizienz, Entsorgungseigenschaften etc.) bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes zu berücksichtigen, soweit sie in den Vergabeunterlagen bekannt gemacht wurden.

2.6

Nebenangebote

Bei umweltbedeutsamen Beschaffungsvorhaben haben die öffentlichen Auftraggeber in der Regel Nebenangebote (zu besonders umweltfreundlichen oder energieeffizienten Varianten) zuzulassen (§ 16 Abs. 3 VOL/A, § 19 Abs. 3 EG VOL/A, § 16 Abs. 8 VOB/A); dabei sind die Mindestanforderungen an den Leistungsgegenstand festzulegen.

2.7

Ausschluss vom Vergabeverfahren, Kündigung

Wer im Vergabeverfahren die geforderten Erklärungen vorsätzlich unzutreffend abgibt, wird von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Für den Fall, dass sich nach Vertragsschluss erweist, dass wissentlich oder grob fahrlässig ein falscher Zertifizierungsnachweis, eine falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung eingegangene Verpflichtungen verstoßen wurde, ist vorzusehen, dass Verträge aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden können. Ferner ist eine Kündigungsmöglichkeit nach Abmahnung für den Fall vorzusehen, dass die Ausführungsbedingungen des Auftrages (vgl. Ziffer 2.3, dort unter 2.3.2) nicht eingehalten werden.

3

Vergabeportal Nordrhein-Westfalen

Im Internet-Vergabeportal des Landes Nordrhein-Westfalen finden sich unter www.vergabe.nrw.de weiterführende Hinweise zur Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Unter anderem finden sich dort Beispiele für eine Lebenszykluskostenberechnung besonders relevanter Produktgruppen.

4

Geltung bei der Gewährung von Zuwendungen

Öffentliche Zuwendungsgeber können bei der Gewährung von Zuwendungen die Beachtung dieses Runderlasses oder von Teilen dieses Runderlasses den Empfängern öffentlicher Zuwendungen in Form von besonderen Nebenbestimmungen auferlegen.

5

Gemeinden und Gemeindeverbände

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird dieser Erlass zur Anwendung empfohlen.

6

Überprüfung

Drei Jahre nach Inkrafttreten des Runderlasses wird seine Wirkung unter Koordinierung durch das federführende Ministerium überprüft.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt nach Billigung durch Staatskanzlei und Landesministerien am 1.5.2010 in Kraft. Gleichzei-

tig tritt der RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales d. Finanzministers und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister vom 29.3.1985 (MBL NRW. S. 556) außer Kraft.

Anlage

**Erklärung
zur Beachtung der Kriterien von Umweltzeichen**

1.
Das in den Ausschreibungen geforderte Umweltzeichen kann nicht vorgelegt werden. Deshalb gebe ich/geben wir folgende Erklärung ab:

„Ich/Wir sichere/n zu, dass die von mir angebotenen Produkte die Kriterien des
..... Umweltzeichens erfüllen.“

2.
Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass die Unrichtigkeit der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat bzw. nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

3.
Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, vorstehende Erklärung auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Kreistagsfraktion
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/131730
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
www.gruene-kv-heinsberg.de
28. Mai 2010

Herrn Landrat
Stephan Pusch
im Hause

Fraktionen im Kreistag z. K.

Antrag nach § 5 GeschO zur Beratung im Kreisausschuss am 22. Juni 2010

Sehr geehrter Herr Pusch,

in der Sitzung des Kreisausschusses am 9. 3. 10 wurde unser Antrag zum Einsatz von Recyclingpapier zurückgestellt. Die Antwort auf unsere Anfrage im Kreisausschuss am 29. 4. 10 nehmen wir nunmehr zum Anlass, erneut den Einsatz von Recyclingpapier in der Verwaltung und Einrichtungen des Kreises Heinsberg zu beantragen.

Begründung:

Der bisherigen Stellungnahmen der Verwaltung können wir uns insbesondere aus folgenden Gründen nicht anschließen:

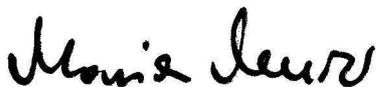
- Die Ausführungen der Verwaltung zu Recyclingpapier sind irreführend bzw. fehlerhaft. Recyclingpapier zum Drucken und Kopieren mit „Blauem Engel“ besteht zu 100 Prozent aus Altpapier. Lediglich bei Fertigprodukten wie z.B. Schulheften mit „Blauem Engel“ sind maximal fünf Prozent Frischfaserpapier zulässig (vgl. Vergaberichtlinien Umweltzeichen RAL-UZ14, http://www.blauer-engel.de/downloads/vergabegrundlagen_de/UZ-014.zip). Technisch gesehen ist die Aussage, dass Papierrecycling kein „Perpetuum Mobile“ sei, sicherlich richtig. Da in Deutschland allerdings nicht nur in den krafthaltigen und mittleren, sondern auch in den zu einem gewissen Anteil benötigten höheren Sorten genügend Altpapier gesammelt wird, hat diese Aussage keine praktische Relevanz. Mit dem zur Verfügung stehenden Altpapier kann ohne Weiteres 100-prozentiges Recyclingpapier hergestellt werden (siehe oben).
- Beschaffung: Es ist nicht nachvollziehbar, warum es im Gegensatz zu anderen großen Betrieben (z.B. Finanzverwaltung NRW) nicht gelungen ist, Recyclingpapier zu günstigeren Preisen zu beziehen. Neben den technischen Anforderungen an das Papier darf im Ausschreibungstext nicht der Hinweis auf den Recyclingstandard („Blauer Engel“) fehlen und sollte sichergestellt sein, dass die einschlägigen Großhändler berücksichtigt werden (siehe Anlage). Von den üblichen Preisschwankungen auf dem Papiermarkt abgesehen ist Recyclingpapier günstiger als Frischfaserpapier.

- Lagerung: Nach den entsprechenden DIN-Normen zertifizierte Papiere weisen unabhängig von ihrem Frischfaseranteil vergleichbare Eigenschaften auf. Sowohl bei Recyclingpapier als auch bei Frischfaserpapieren gibt es qualitativ hoch- und minderwertige Ausführungen. Bei sachgerechter Lagerung und Umgang (z.B. Pfeilausrichtung beim Einlegen beachten usw.) sind hier keine Unterschiede zu erwarten. Sollte sich erweisen, dass auch ein alternatives Recyclingpapier mit dem „Blauen Engel“ bei korrekter Verwendung aufgrund der Lagerungsbedingungen im Kreishaus des Kellers zu den genannten Problemen führt, so muss sich der Einsatz von Recyclingpapier notgedrungen auf die anderen Einrichtungen des Kreises beschränken.
- Das FSC-Siegel stellt lediglich Mindeststandards bei der Produktion der Frischfasern sicher. So wird zwar der Raubbau an (Ur-)Wäldern vermieden, jedoch bei weitem keine so gute Öko-Bilanz im Gegensatz zu echtem Recyclingpapier erreicht. Denn gerade der Einsatz von Altpapier als Rohstoff führt zu enormen Einsparungen von Energie und Wasser im Produktionsprozess. Bei 10,5 Mio. Blatt jährlichem Papierbedarf des Kreises bedeutet dies eine Einsparung von 342023 KW/h Energie und ca. 9,1 t CO₂ (vgl. Nachhaltigkeitsrechner bei papiernetz.de). Hinzukommt, dass der „Blaue Engel“ auch die Verwendung bestimmter Chemikalien (z.B. Chlor) verbietet.
- Die positiven Tests und Empfehlungen der Gerätehersteller hinsichtlich des Einsatzes von Recyclingpapier bedingen nicht nur eine sachgerechte Lagerung und Verwendung des Papiers, sondern ggf. auch eine entsprechende Einstellung der Geräte für den Betrieb mit Recyclingpapier. Dies muss sichergestellt sein.

Der Kreisausschuss möge beschließen:

Aus den oben genannten Gründen führt der Kreis Heinsberg die Verwendung von echtem Recyclingpapier ein. Hierzu sollen zunächst Erfahrungen mit hochwertigem Recyclingpapier mit „Blauem Engel“ gesammelt werden. Dies erfolgt probeweise dort, wo eine sachgerechte Lagerung sichergestellt ist (z.B. in den Schulen) und wird dann auf weitere Einsatzbereiche ausgeweitet

Mit freundlichen Grüßen



Maria Meurer
Fraktionsvorsitzende

Sofia Tillmanns
Fraktionsgeschäftsführerin

P. S. Eine Liste von Lieferfirmen ist in der Anlage beigelegt.



NORDRHEIN-WESTFALEN

Schneidersöhne Deutschland GmbH & Co. KG

Niederlassung Köln
Emil-Hoffmann-Straße 15
50996 Köln
Tel. +49 2236 6060
Fax +49 2236 67933
E-Mail: koeln@papyrus.com

Schneidersöhne Deutschland GmbH & Co. KG

Verkaufsbüro Dortmund
Am Amtshaus 13
44359 Dortmund
Tel. +49 231 339010
Fax +49 231 351930
E-Mail: koeln@papyrus.com

Papier Union GmbH & Co. KG

Deckertstr. 17
33617 Bielefeld
Tel. +49 521 - 149 18
Fax +49 521 - 14 00 80
E-Mail: bielefeld@papierunion.de

Freitag & Petersen GmbH & Co.

Overhoffstraße 50
44149 Dortmund
Tel. +49 2 31 90 73 0
Fax +49 2 31 90 73 100

Freitag & Petersen GmbH & Co.

Longericher Straße 215-221
50739 Köln
Tel. +49 2 21 17 76 0
Fax +49 2 21 17 76 500

Carl Berberich GmbH

Overhagener Straße 44
59557 Lippstadt
Telefon +49 29 41 28 68 81 0
Telefax +49 29 41 28 68 81 9
E-Mail: info@berberich.de



Deutsche Papier Vertriebs GmbH

30952 Ronnenberg/Hannover
Saturnstraße 8-12
Tel. +49 5 11 43 80 20
Fax +49 5 11 4 38 02 19

Classen-Papier GmbH & Co. KG Vertriebszentrum West

Landsberger Straße 80
45219 Essen
Tel. +49 20 54 13 0
Fax +49 20 54 13 12 90

Antalis GmbH - Köln

Mathias-Brüggen-Str. 114
50829 Köln
Tel. +49 221 59793 0
Fax +49 221 59793 39

Antalis GmbH - Bünde

Büssingstr. 42-46
32257 Bünde
Tel. +49 5223 49 116 0
Fax +49 5223 49 116 22

Xerox GmbH

Papier und Zubehör
Hellersbergstrasse 2a
41460 Neuss
Tel: +49 2131 2248 2666
Fax +49 2131 2248 2444
E-Mail: german.info.supplies@xerox.com